



Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden

AGr Aufgabenteilung: Einzelanalyse

Aufgabenteilung: Anmeldung von ausländischen Personen	Nr.:	1.01
	Datum:	07.03.2018
	Version:	Vernehmlassung

Ausgangslage

Mit der Einführung der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU/EFTA wurde das Meldewesen von Ausländerinnen und Ausländern (An- und Abmeldung, Mutationswesen), welches bis dahin durch die damalige Fremdenpolizei wahrgenommen wurde, an die 20 Gemeinden delegiert.

Dies aus zwei Gründen:

1. Gleichstellung des Anmeldeverfahrens von EU-Bürgerinnen und Bürgern mit Schweizerinnen und Schweizern, welche den Wohnsitz in eine neue Gemeinde verlegen (keine Diskriminierung).
2. Das Anmelden, Registrieren und Mutieren der Wohnbevölkerung auf dem Gemeindegebiet gehört zu den allgemeinen Aufgaben der Einwohnerkontrolle einer Gemeinde unabhängig davon, welchen Aufenthaltsstatus sie haben.

Für diesen zusätzlichen Aufwand wurde den Gemeinden ein Anteil der Gebühren, welche die Kantone (Migrationsbehörden) für ihre Tätigkeit erheben können, den Gemeinden überlassen. Die Entschädigung pro Jahr variierte je nach Anteil an Ausländerinnen und Ausländern und Grösse der Gemeinde zwischen rund 50 Franken für die kleinste Gemeinde und 3'300 Franken für die grösste Gemeinde.

Per 1. Januar 2014 wurde der Anteil der Gebühren, welcher bis dahin den Gemeinden gezahlt wurde, gestrichen. Der Grund dafür war einerseits, dass für die Weitergabe der kantonalen Gebühren keine Rechtsgrundlage bestand und andererseits die Gebühren (Art. 8 GebV-AuG) nur für die Aufgaben der Kantone (Migrationsbehörden) vorgesehen sind. Zudem war der Aufwand der jährlichen Abrechnung der Gebühren an die einzelnen Gemeinden gegenüber dem effektiven Betrag, der gezahlt wurde, unverhältnismässig.

Rechtsgrundlagen

- Art. 12 bis 15 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20)
- Art. 8 Gebührenverordnung AuG (GebV-AuG; SR 142.209)
- Art. 4 Reglement zum AuG und AsylG (RB 1.4221)

Beurteilung durch die AGr

Das Anmelden, Registrieren und Mutieren der Wohnbevölkerung auf dem Gemeindegebiet gehört zu den allgemeinen Aufgaben der Einwohnerkontrolle einer Gemeinde. Die Gemeinden sind gut in der Lage, diese Aufgabe wahrzunehmen und zu finanzieren. Auch erhält der Kanton vom Bund keine Entschädigung für diese Gemeindeaufgabe. Die heute geltende Regelung ist deshalb sowohl in Bezug auf die Subsidiarität und die fiskalische Äquivalenz gerechtfertigt. Es sollen deshalb keine Anpassungen an der Aufgabenteilung und keine Berücksichtigung in der Globalbilanz vorgenommen werden.

Stossrichtung

Status quo

Berechnungsmodell

Kein Berechnungsmodell

Globalbilanz

Ohne Berücksichtigung

Rechtsgrundlageänderung

Keine Rechtsgrundlageänderung

Antrag der AGr

Der Aufgabenbereich «Anmeldung von ausländischen Personen» wird nicht weiterverfolgt.

Beschluss des STO

An der Sitzung vom 31. Aug. 2017 kommt das Steuerungsorgan (STO) zum gleichen Ergebnis wie die Arbeitsgruppe. Der Aufgabenbereich ist nicht weiter zu verfolgen, es besteht kein Handlungsbedarf.



Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden

AGr Aufgabenteilung: Einzelanalyse

Aufgabenteilung: Deutschunterricht fremdsprachige Kinder	Nr.:	1.02
	Datum:	07.03.2018
	Version:	Vernehmlassung

Ausgangslage

Die Gemeinden sind Trägerinnen der Volksschule. Sie haben die entsprechenden Kosten zu tragen. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten durch einen pauschalen Beitrag pro Schülerin und Schüler (Artikel 3 Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen, VBV; RB 10.1222).

Die Gemeinden haben im Rahmen der Umfrage 2016 zum Finanz- und Lastenausgleich 2008 bis 2015 als Vorschlag eingebracht, dass die Mehrkosten des Deutschunterrichts durch den Kanton getragen werden sollen. Im Rahmen der Gesamtschau Asyl gab die Finanzierung beziehungsweise Kostenteilung des DaZ-Unterrichts (Deutsch als Zweitsprache) für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen erneut Anlass zu Diskussionen zwischen Kanton und Gemeinden. Für eine Kostenentlastung der Gemeinden durch den Kanton spricht, dass grundsätzlich der Kanton für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen zuständig ist. So zahlt der Bund den Kantonen eine einmalige Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge (in beiden Fällen auch für Kinder) von CHF 6000. Im Rahmen der Erarbeitung der Gesamtschau Asyl wurde den Gemeinden denn auch eine finanzielle Entlastung bei den Kosten des DaZ-Unterrichts in Aussicht gestellt. Darauf basierend beauftragte der Regierungsrat die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD), eine Lösung für die Finanzierung zu entwerfen und ihm bis Ende 2017 zum Entscheid zu unterbreiten.

Basierend auf den von der BKD erarbeiteten Vorschlägen beschloss der Regierungsrat am 5. Dezember 2018 die Eckwerte für die finanzielle Entlastung der Gemeinden beim DaZ-Unterricht, und zwar wie folgt: Grundsätzlich soll gelten, dass die Beiträge für den DaZ-Unterricht, die der Kanton bisher gemäss dem Regime der Schülerpauschale im Giesskannenprinzip an alle Gemeinden verteilt hat, künftig nur noch an jene Gemeinden fliessen, die tatsächlich DaZ-Kosten für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen ausweisen. Die Kosten des DaZ-Unterrichts für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen sollen künftig also nicht mehr in die Berechnung der Schülerpauschale einfließen. Im Gegenzug trägt der Kanton für den DaZ-Unterricht künftig nicht mehr nur die anteiligen Kosten gemäss

Schülerpauschale (knapp ein Drittel), sondern die vollen Durchschnittskosten des DaZ-Unterrichts für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen.

Rechtsgrundlage

Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (VBV; RB 10.1222)

Beurteilung durch die AGr

Grundsätzlich handelt es sich beim Deutschunterricht fremdsprachiger Kinder um eine Gemeindeaufgabe; ausgenommen davon ist der Unterricht für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen ist grundsätzlich der Kanton zuständig, er erhält dafür vom Bund auch die einmalige Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge (in beiden Fällen auch für Kinder).

Stossrichtung

Gemäss Beschluss des Regierungsrats ist folgende Stossrichtung zu wählen: Der Kanton beteiligt sich an den Kosten des DaZ-Unterrichts der Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen gemäss Durchschnittskosten pro Kind.

Berechnungsmodell

Abrechnung gemäss Pauschale. Die Pauschale wird berechnet anhand der durchschnittlichen Kosten des DaZ-Unterrichts pro Kind (Gesamtkosten DaZ geteilt durch Anzahl Kinder mit DaZ) der vergangenen drei Schuljahre. Die Pauschale beträgt gemäss aktueller Berechnung rund CHF 4'300; sie wird den Gemeinden pro Kind aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen mit DaZ-Unterricht ausbezahlt.

Globalbilanz

Bezogen auf das Schuljahr 2016/2017 verringert sich die Schülerpauschale so um durchschnittlich 20 Franken pro Kind. Im Gegenzug trägt der Kanton für den DaZ-Unterricht künftig nicht mehr nur die anteiligen Kosten gemäss Schülerpauschale (knapp ein Drittel), sondern die vollen Durchschnittskosten des DaZ-Unterrichts für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen. Daraus entstehen für den Kanton künftig jährliche Mehrkosten von rund 150'000 Franken. Da noch keine Rechtsgrundlage vorhanden ist, wird der Betrag in der Globalbilanz nicht berücksichtigt.

Rechtsgrundlageänderung

Änderung der schulischen Beitragsverordnung (VBV; RB 10.1222). Die BKD rechnet damit, dass die betreffende Vorlage in der ersten Hälfte 2018 in die Vernehmlassung gehen kann. Im Rahmen der

Vernehmlassung können sodann auch die Gemeinden ihre Stellungnahmen abgeben. Anschliessend wird der Landrat über die Änderung der schulischen Beitragsverordnung beschliessen.

Antrag der AGr

Der Aufgabenbereich DaZ wird von der BKD weiterverfolgt.

Beschluss des STO

An der Sitzung vom 26. Feb. 2018 kommt das Steuerungsorgan (STO) zum gleichen Ergebnis wie die Arbeitsgruppe. Es sind die weiteren Entwicklungen dieses Aufgabenbereiches zu verfolgen und wenn notwendig neu zu beurteilen.



Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden

AGr Aufgabenteilung: Einzelanalyse

Aufgabenteilung: Sonderpädagogisches Angebot	Nr.:	1.03
	Datum:	07.03.2018
	Version:	Vernehmlassung

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16. März 2016 hat der Landrat eine Änderung der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot (RB 10.1611) verabschiedet, die die Finanzierung innerhalb des komplexen Umfeldes der sonderpädagogischen Angebote neu regelt. Künftig trägt grundsätzlich der Kanton die Kosten für eine Unterbringung in einem Heim im Rahmen der Sonderpädagogik. Die Verfügung wird im Normalfall durch die Gemeinde erstellt. Die Abklärungen dazu erfolgen gemeinsam zwischen Gemeinde und Kanton (Verbundaufgabe). Wenn die Eltern mit der Einweisung in ein Heim nicht einverstanden sind, erfolgt die Verfügung durch die KESB. Die Gemeinden beteiligen sich unabhängig davon, wer die Verfügung trifft, mit einem Fixkostenbeitrag von maximal 25'000 bzw. 35'000 Franken pro Fall und Jahr an einer Einweisung in eine Sonderschule oder ein Heim, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen «Invaliditätsfall» oder einen «Nicht-Invaliditätsfall» handelt. Das ausgearbeitete Gesamtlösungspaket wurde von der Mehrheit der Gemeinden innerhalb der Vernehmlassung gutgeheissen und verlegt - durch die neuen Finanzierungsregelungen - die fiskalische Äquivalenz nicht. Die Neuregelung trat am 1. Januar 2017 in Kraft.

Rechtsgrundlage

Verordnung über das Sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (RB 10.1611)

Beurteilung durch die AGr

Mit der Neuregelung per 1. Januar 2017 trat eine Lösung in Kraft, die von der Mehrheit der Gemeinden im Rahmen der Vernehmlassung gutgeheissen wurde und die auch nicht mehr gegen die fiskalische Äquivalenz verstösst. Die Arbeitsgruppe Aufgabenteilung sieht keinen Handlungsbedarf.

Stossrichtung

Status quo

Berechnungsmodell

Kein Berechnungsmodell

Globalbilanz

Ohne Berücksichtigung

Rechtsgrundlageänderung

Keine Rechtsgrundlageänderung

Antrag der AGr

Der Aufgabenbereich «Sonderpädagogisches Angebot» wird nicht weiterverfolgt.

Beschluss des STO

An der Sitzung vom 31. Aug. 2017 kommt das Steuerungsorgan (STO) zum gleichen Ergebnis wie die Arbeitsgruppe. Der Aufgabenbereich ist nicht weiter zu verfolgen, es besteht kein Handlungsbedarf.



Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden

AGr Aufgabenteilung: Einzelanalyse

Aufgabenteilung: Strassenbeleuchtung Kantonsstrassen	Nr.:	1.04
	Datum:	07.03.2018
	Version:	Vernehmlassung

Ausgangslage

Seit 2014 ist der Kanton zuständig für den Betrieb und Unterhalt der Strassenbeleuchtung entlang der Kantonsstrassen. Er trägt vollumfänglich die Kosten. Die Elektrizitätswerke stellen Rechnung für den Stromverbrauch der Strassenbeleuchtung.

Rechtsgrundlage

Strassengesetz (StrG; RB 50.1111)

Beurteilung durch die AGr

Die Elektrizitätswerke haben inzwischen die nötigen Anpassungen vorgenommen, damit die Beleuchtungskörper den entsprechenden Eigentümer der Strassen zugeordnet sind und eine korrekte Rechnungstellung erfolgt. Damit konnte das anfängliche Problem gelöst werden.

Stossrichtung

Status quo

Berechnungsmodell

Kein Berechnungsmodell

Globalbilanz

Ohne Berücksichtigung

Rechtsgrundlageänderung

Keine Rechtsgrundlageänderung

Antrag der AGr

Der Aufgabenbereich «Strassenbeleuchtung Kantonsstrassen» wird nicht weiterverfolgt.

Beschluss des STO

An der Sitzung vom 31. Aug. 2017 kommt das Steuerungsorgan (STO) zum gleichen Ergebnis wie die Arbeitsgruppe. Der Aufgabenbereich ist nicht weiter zu verfolgen, es besteht kein Handlungsbedarf.



Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden

AGr Aufgabenteilung: Einzelanalyse

Aufgabenteilung: Strassengesetz (Mineralölsteuer)	Nr.:	1.05
	Datum:	07.03.2018
	Version:	Vernehmlassung

Ausgangslage

Die Mineralölsteuer ist eine besondere Verbrauchssteuer, mit der Mineralöle besteuert werden. Der Bund erhebt diese auf Erdöl, andere Mineralöle, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffe, auf letztere wird zusätzlich ein Mineralölsteuerzuschlag erhoben. Geregelt wird die Abgabe der Mineralölsteuer durch das Mineralölsteuergesetz (MinöStG) und die Mineralölsteuerverordnung (MinöStV) aus dem Jahre 1996.

Gemäss Art. 28 der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV) werden die für allgemeine Beiträge im Strassenwesen verfügbaren Mittel wie folgt verteilt:

- a. 60 Prozent nach der Strassenlänge, und zwar:
 1. 30 Prozent nach der Länge der Hauptstrassen,
 2. 30 Prozent nach der Länge der Kantons- und der übrigen dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen;
- b. 40 Prozent nach den Strassenlasten.

Der Kantonsanteil an Mineralölsteuererträgen belief sich in den Jahren 2012 – 2016 auf durchschnittlich knapp 5.5 Mio. CHF.

Im Schreiben vom 25. Oktober 2016 des Urner Gemeindeverbands zum Wirkungsbericht NFAUR wird u.a. bemängelt, dass der Kanton die Zahlungen der Mineralölsteuer vollumfänglich für sich behalte, obwohl sich die Höhe der Ausschüttung nach den Kilometern an Kantons- und Gemeindestrassen bemessen würden.

Rechtsgrundlagen

- Mineralölsteuergesetz (MinöStG; SR 641.61)
- Mineralölsteuerverordnung (MinöStV; SR 641.611)
- Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV; SR 725.116.21)

Beurteilung durch die AG

Beim Anteil an der Mineralölsteuer handelt es sich um zweckfreie Mittel des Bundes an die Kantone, deren kantonale Anteile allerdings basierend auf den Indikatoren Strassenlänge und Strassenlasten ermittelt werden. Diese Bemessung stellt im Grunde genommen eine Abweichung von den NFA-Prinzipien dar, weil damit zusätzlich zum geografisch-topografischen Lastenausgleich im Rahmen der Aufgabenteilung ein lastenbasierter Ausgleich zwischen den Kantonen stattfindet.

In der Arbeitsgruppe bestehen unterschiedliche Auffassungen über die Weiterbearbeitung dieser Aufgabe. Aus der Sicht der Kantonsvertreter besteht die Auffassung, dass es sich um zweckfreie Kantonsanteile an Bundeseinnahmen handelt, weshalb der Kanton generell nicht dazu verpflichtet ist, diese Mittel für die Strasse zu verwenden. Es ist deshalb auch nicht zielführend, neu einen Anteil dieser Beiträge an die Gemeinden weiterzuleiten und dieser in der Globalbilanz zu berücksichtigen. Die Strassenlänge und Strassenlasten stellen lediglich Indikatoren zur Bemessung der Kantonsanteile dar. Die Gemeindevertreter anerkennen, dass es sich hier um zweckfreie Beiträge handelt. Andererseits könne durchaus auch argumentiert werden, dass den Gemeinden ein Anteil dieser Beiträge zusteht, weil auch ihre Strassen bzw. Daten in die Bemessung des Kantonsanteils einfließen. Die geltende Regelung ist deshalb für die Gemeinden schwer nachvollziehbar. Die Gemeindevertreter können sich jedoch einen Verzicht auf eine Beteiligung an den Erträgen aus Mineralölsteuern vorstellen, wenn dies im Rahmen der Gesamtbilanz politisch entsprechend gewürdigt wird.

Stossrichtung

Keine Anpassung, jedoch politische Würdigung des Verzichts der Gemeinden auf eine Beteiligung an den Erträgen der Mineralölsteuer

Berechnungsmodell

Kein Berechnungsmodell

Globalbilanz

Ohne Berücksichtigung

Rechtsgrundlageänderung

Keine Rechtsgrundlageänderung

Antrag der AGr

- a) Der Steuerungsausschuss nimmt die vom Projektleiter erläuterte Ausgangslage zur Kenntnis.
- b) Der Steuerungsausschuss schliesst sich der Haltung der Arbeitsgruppe an und verzichtet auf eine Änderung.

Beschluss des STO

An der Sitzung vom 31. Aug. 2017 kommt das Steuerungsorgan (STO) zum gleichen Ergebnis wie die Arbeitsgruppe. Der Aufgabenbereich ist nicht weiter zu verfolgen, es besteht kein Handlungsbedarf.



Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden

AGr Aufgabenteilung: Einzelanalyse

Aufgabenteilung: Unterhalt Sirenenanlagen	Nr.:	1.06
	Datum:	07.03.2018
	Version:	Vernehmlassung

Ausgangslage

In den Jahren 2010 bis 2013 erfolgte die Erneuerung einerseits der Sirenenfernsteuerung vom SFI-457 auf das System POLYALERT und andererseits wurden die Motorsirenen mit neuen elektronischen Sirenen ausgetauscht. Um das Projekt einfach und effizient umsetzen zu können, erfolgte die Projektleitung durch das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär AfBM in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz, den Betreibern von Stauanlagen, dem Sirenenlieferanten und den Gemeinden.

Nach Abschluss des Projektes wurden die jährlich anfallenden Kosten gemäss der Verordnung über die Warnung und Alarmierung, 7. Abschnitt: Kostentragung, Artikel 2 wie folgt aufgeschlüsselt:

	Aufwand	Ertrag
BABS: Betriebskosten Systemkomponenten	30'637.45	
Kockum Sonics AG: Wartungsvertrag	7'420.30	
Anteil Kanton Uri		14'084.50
Anteil Gemeinden		9'389.70
Anteil Kraftwerk Göschenen AG		7'918.22
Anteil Kraftwerk Lucendro SA		6'665.40
Summe	38'057.75	38'057.82
Rundungsdifferenz	0.05	
Total	38'057.80	38'057.82

Der Anteil der Kraftwerke wird durch das AfBM jährlich, jeweils im Juni, in Rechnung gestellt. Die Begleichung der Aufwendungen an das BABS und der Kockum Sonics AG erfolgt durch das AfBM.

Nach der Einführung der elektronischen Sirenen wurden die anfallenden Reparaturen, welche alle kleiner 500 Franken waren, durch den Kanton bzw. das AfBM übernommen. Den Gemeinden wurden bis dato keine wiederkehrenden Kosten im Unterhalt noch anfallende Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

Rechtsgrundlage

Verordnung über die Wahrung und Alarmierung (Alarmierungsverordnung; SR 520.12)

Beurteilung durch die AG

Wie aus Art. 21 der Alarmierungsverordnung ersichtlich ist, hat der Bund diesen Bereich als Verbundaufgabe definiert:

² Die Kantone und die Gemeinden tragen die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der dezentralen Komponenten der technischen Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung sowie der Sirenen ...

Anfallende Kosten von grösseren Instandstellungen (grösser 500 CHF) und ein allfälliger Sirenenersatz werden mit den Gemeinden, bei Kombisirenen unter Einbezug der Kraftwerke, besprochen. Dies erlaubt den Gemeinden auch mitbestimmen zu können.

Stossrichtung

Status quo

Berechnungsmodell

Kein Berechnungsmodell

Globalbilanz

Ohne Berücksichtigung

Rechtsgrundlageänderung

Keine Rechtsgrundlageänderung

Antrag der AG

Der Aufgabenbereich «Unterhalt Sirenenanlagen» wird nicht weiterverfolgt.

Beschluss des STO

An der Sitzung vom 31. Aug. 2017 kommt das Steuerungsorgan (STO) zum gleichen Ergebnis wie die Arbeitsgruppe. Der Aufgabenbereich ist nicht weiter zu verfolgen, es besteht kein Handlungsbedarf.



Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden

AGr Aufgabenteilung: Einzelanalyse

Aufgabenteilung: Verlustscheine Krankenkassen	Nr.:	1.07
	Datum:	07.03.2018
	Version:	Vernehmlassung

Ausgangslage

Am 1. Januar 2012 trat der Artikel 64a Absatz 4 KVG in Kraft. Dieser sieht vor, dass die Kantone 85 Prozent der Forderungen aus nicht bezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernehmen, die zur Ausstellung eines Verlustscheines geführt haben.

Am 29. Februar 2012 hat der Landrat eine Änderung der VO KVG im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen beschlossen. Diese sieht vor, dass die Einwohnergemeinden die Forderungen aus nicht bezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen übernehmen (Art. 9d Abs. 2). Diese kantonale Regelung wurde in der Überzeugung gewählt, dass nicht der Kanton, sondern die Einwohnergemeinden über die notwendigen Kenntnisse der persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verfügen, um - so weit wie überhaupt möglich - Verlustscheine zu vermeiden. Denn wenn die Sozialhilfebehörden eine Bedürftigkeit einer versicherten Person feststellen, so besteht ein Anspruch auf entsprechende Unterstützung im Rahmen der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe. Die Sozialdienste haben dann die Möglichkeit, die volle Richtprämie für Sozialhilfebezüger zu beantragen, so dass Verlustscheine weitgehend ausgeschlossen sind.

Seit dem 1. Januar 2014 sind die Kantone verpflichtet, die individuelle Prämienverbilligung direkt an die Krankenkassen auszuzahlen (Art. 65 Abs. 1 KVG). Damit soll eine zweckfremde Verwendung von Prämienverbilligungen ausgeschlossen werden und es wird eine Verminderung von ausstehenden Forderungen, Betreibungen und Verlustscheinen erwartet.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VO KVG; RB 20.2202)
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421)

Finanzdirektion

Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf
Internet: www.ur.ch/fd

Telefon:

Telefax:

Sachbearbeitung:

E-Mail:

+41 41 875 2114

+41 41 875 2143

Heinrich Furrer

heinrich.furrer@ur.ch

Beurteilung durch die AGr

Eine klare Zuordnung an den Kanton und die Gemeinden ist nicht möglich. Im Gegensatz zum Kanton können die Gemeinden wenigstens in bescheidenem Mass Einfluss nehmen. Aus Sicht der Subsidiarität können die Gemeinden diese Aufgabe problemlos tragen. Bezüglich fiskalischer Äquivalenz fällt eine Zuordnung schwer. Der Kanton trägt die Kosten für die Durchführungsstelle zu 100% während die Gemeinden für die Kosten der nicht bezahlten Prämien aufkommen.

Stossrichtung

Status quo

Berechnungsmodell

Kein Berechnungsmodell

Globalbilanz

Ohne Berücksichtigung

Rechtsgrundlageänderung

Keine Rechtsgrundlageänderung

Antrag der AGr

Der Aufgabenbereich «Verlustscheine Krankenkassen» wird nicht weiterverfolgt.

Beschluss des STO

An der Sitzung vom 31. Aug. 2017 kommt das Steuerungsorgan (STO) zum gleichen Ergebnis wie die Arbeitsgruppe. Der Aufgabenbereich ist nicht weiter zu verfolgen, es besteht kein Handlungsbedarf.



Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden

AGr Aufgabenteilung: Einzelanalyse

Aufgabenteilung: Zivilschutz	Nr.:	1.08
	Datum:	07.03.2018
	Version:	Vernehmlassung

Ausgangslage

Im Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri ist unter Artikel 21 der Kostenschlüssel zwischen dem Kanton (60%) und den Einwohnergemeinden (40%) geregelt.

Im Reglement über den Zivilschutz im Kanton Uri ist unter Artikel 34 aufgelistet, welche Kosten der Kanton und die Einwohnergemeinden zu tragen haben.

Seit der Kantonalisierung im Jahre 2006, hat die ZSO Uri einen starken Wandel durchgemacht. Organisatorisch wie auch materiell verfügt der Kanton Uri über eine sehr gut ausgebildete und ausgerüstete Zivilschutzorganisation und die Gemeinden können davon jederzeit profitieren. Die Einwohnergemeinden können auf die ganzen Mittel des Zivilschutzes im Ereignisfall aber auch in der normalen Lage zurückgreifen. Sie müssen lediglich ein Gesuch an die ZSO Uri stellen und in Absprache mit der jeweiligen Einwohnergemeinde und dem Kommando der ZSO Uri werden die Einsätze besprochen und ausgeführt. Bei den Einsätzen welche die Gemeinden beantragen, werden im Rahmen der Möglichkeiten sämtliche Mittel so zusammengestellt (Personal und Material) dass die Gemeinden den grösstmöglichen Nutzen und somit eine optimale Leistung bekommen. In den vergangenen Jahren waren dies jeweils Arbeiten im Umfang von gut 1200 bis 1400 Mann-Tage pro Jahr, welche die ZSO Uri zu Gunsten der Gemeinden erbracht hatte. Die Gemeinden haben somit direkten Einfluss auf Leistungen der ZSO Uri.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (Bevölkerungsschutzgesetz [BSG]; RB 3.6201)
- Reglement über den Zivilschutz im Kanton Uri (Zivilschutzreglement [ZSR]; RB 3.6205)

Beurteilung durch die AGr

Die Gemeindevertreter erachten den Kostenschlüssel als falsch bzw. vertreten die Meinung, dass er die fiskalische Äquivalenz verletzt.

Wie eine inzwischen durchgeführte Nachfrage durch den Leiter des AfBM ergab, haben zahlreiche Kantone in den letzten Jahren den Zivilschutz kantonalisiert und tragen dementsprechend die vollen Kosten für den Zivilschutz.

Stossrichtung

Falls die heutige Regelung inkl. der Finanzierung (60% Kanton / 40% Einwohnergemeinden) den Bedürfnissen der Gemeinden nicht mehr entspricht, soll der Zivilschutz in Uri voll und ganz in die Hoheit des Kantons übergehen (auch finanziert durch den Kanton). Die Gemeinden haben seit dem Jahr 2005 keine eigenen Zivilschützer mehr. Diese Anpassung könnte allenfalls im Rahmen einer bereits geplanten Revision des BSG mit Inkraftsetzung ab 1. Januar 2021 erfolgen.

Nach Rücksprache mit dem Leiter des AfBM würden dann ab 2021 die Zivilschutzressourcen wie folgt eingesetzt:

- Prio. 1 für Aufgaben im Rahmen von Katastrophen und aussergewöhnlichen Schadenereignissen
- Prio. 2 für Kantonsaufgaben (beispielsweise Unterhaltsarbeiten an Hauptwanderwegen, Arbeiten im Bereich Forst, Arbeiten für den Hochwasserschutz, usw.)
- Prio. 3 für Aufgaben z.G. der Gemeinschaft und Grossanlässen mit schweizweiter Ausstrahlung
- Prio. 4 für verrechenbare Leistungen z.G. von Dritten
- Prio. 5 für Gemeindeaufgaben

Berechnungsmodell

Kein Berechnungsmodell

Globalbilanz

Die Kantonalisierung des Zivilschutzes führt in der Globalbilanz zu einer Entlastung der Gemeinden von 335'741 Franken und einer Belastung von 335'741 Franken des Kantons (Basis Rechnung 2016).

Rechtsgrundlageänderung

Falls man sich für eine Kantonalisierung dieser Aufgabe entscheidet, sind folgende Rechtsgrundlagen anzupassen:

- Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (Bevölkerungsschutzgesetz [BSG]; RB 3.6201)
- Reglement über den Zivilschutz im Kanton Uri (Zivilschutzreglement [ZSR]; RB 3.6205)

Antrag der AGr

Die Arbeitsgruppe schlägt die Kantonalisierung des Zivilschutzes vor (ohne Gebäulichkeiten).

Beschluss des STO

An der Sitzung vom 20. Dez. 2017 kommt das Steuerungsorgan (STO) zum gleichen Ergebnis wie die Arbeitsgruppe. Der Aufgabenbereich «Zivilschutz» ist zu «kantonalisieren», wobei die Gebäulichkeiten von den vorgesehenen Änderungen ausgeschlossen sind.



Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden

AGr Aufgabenteilung: Einzelanalyse

Aufgabenteilung: Schülerpauschalen	Nr.:	1.09
	Datum:	07.03.2018
	Version:	Vernehmlassung

Ausgangslage

Gemäss Artikel 3 der Schulischen Beitragsverordnung (VBV; RB 10.1222) beteiligt sich der Kanton an den Kosten der Volksschule mit Pauschalbeiträgen pro Schülerin und Schüler. Diese Ansätze betragen gemäss Artikel 3 VBV:

a) Kindergartenstufe	2'700 Franken
b) Primarstufe	3'600 Franken
c) Oberstufe	4'800 Franken

Hinzu kommt ein zusätzlicher Beitrag von 600 Franken pro Schülerin und Schüler, die im Rahmen einer Kreisschullösung den Unterricht ausserhalb der Gemeinde besuchen.

Gemäss Artikel 3 Absatz 4 VBV erstellt der Regierungsrat jährlich einen Index¹ für die Kostenentwicklung an den Volksschulen. Gestützt auf diesen Index hat er die entsprechenden pauschalen Ansätze jährlich anzupassen. Mit Beschluss vom 16. August 2016 (RRB Nr. 2016-472) hat der Regierungsrat den Kostenindex für das Rechnungsjahr 2017 wie folgt festgelegt:

Kindergarten	130.7
Primarstufe	131.1
Oberstufe	123.6
Schnitt	125.7

¹ Der Index Kostenentwicklung an den Volksschulen basiert auf den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden und Kreisschulen. Dabei wird der Nettoaufwand ohne Kantonsbeiträge und interne Verrechnungen, Zinsen und Abschreibungen durch die Anzahl Schülerinnen und Schüler dividiert.

Rechtsgrundlageänderung

Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung [VBV]; RB 10.1222)

Antrag der AGr

Die paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe ist sich einstimmig einig, dass bei der Neufestlegung der Schülerpauschalen bei Einführung des Mischindex die durch die Ausgaben verzerrte Entwicklung des Kostenindex seit 2008 bereinigt wird.

Die AGr beantragt dem Steuerausschuss ...

- den vorgeschlagenen Mischindex als Berechnungsgrundlage,
- die verzerrte Entwicklung des Kostenindex seit 2008 ist zu bereinigen und
- Kenntnissnahme der Auswirkungen auf die Globalbilanz.

Beschluss des STO

An der Sitzung vom 26. Feb. 2018 kommt das Steuerungsorgan (STO) zum gleichen Ergebnis wie die Arbeitsgruppe. Der vorgeschlagene Mischindex soll als neue Berechnungsgrundlage dienen und der verzerrte Kostenindex wird bereinigt. Im Vernehmlassungsbericht ist die Wirkung in der Globalbilanz aufzuzeigen.

Anhang:

- Indexberechnung gemäss Ausgabenanteilen und
- Berechnung der neuen Schülerpauschalen und der Auswirkungen auf die Globalbilanzen

Schülerpauschalen

Index neu

[illegible]

Index bisher

Jahr	2008 ¹⁾	2009 ²⁾	2010 ³⁾	2011 ³⁾	2012 ^{3) 4) 5)}	2013	2014	2015	2016 ⁶⁾	2017
Kindergartenstufe	2'700	2'789.00	2'967.00	3'205.00	3'505.00	3'483.00	3'302.00	3'645.00	3'640.00	3'529.00
Primarstufe	3'600	3'719.00	3'956.00	4'082.00	4'212.00	4'338.00	4'403.00	4'586.00	4'622.00	4'720.00
Oberstufe	4'800	4'958.00	5'275.00	5'371.00	5'395.00	5'635.00	5'808.00	5'909.00	5'880.00	5'933.00
Kreissschulzuschlag	600	620.00	659.00	680.00	699.00	716.00	719.00	747.00	748.00	754.00

¹⁾ Anpassung Lohn Kindergarten

2) Einführung verbindliche Blockzeiten

3) Erhöhung Pensum Schulleitung und Einführung QE

4) Senkung maximale Zahl Schüler/innen pro Abteilung

5) Einführung Lektion für Funktion Klassenlehrperson

6) Einführung 2-Jahres Kindergarten

01.08.2008

01.08.2009

01.08.2010

01.08.2012

01.08.2012

01.08.2016

his

31.07.2012

Fr.

1'400'000

Fr.

495'000

Fr.

589'000

Schülerpauschale

Massnahme	Wirkung pro Jahr	Kantons- anteil 30%	Anzahl Schüler	2008	Index	2009	Index	2010	Index	2011	Index	2012	Index	2013	Index	2014	Index	2015	Index	2016
-----------	------------------	------------------------	-------------------	------	-------	------	-------	------	-------	------	-------	------	-------	------	-------	------	-------	------	-------	------

Kindergartenstufe

Anpassung Lohn Kindergarten	80'000	24'000	480	2'700		2'778		2'821		2'888		2'945		3'088		3'091		3'085		3'085
Einführung verbindliche Blockzeiten	34'484	10'345	493			21														
Erhöhung Pensum Schulleitung und Einführung OE	56'986	17'096	477					36												
Erhöhung Pensum Schulleitung und Einführung OE	59'434	17'930	491							36										
Erhöhung Pensum Schulleitung und Einführung OE	77'813	23'344	652									36								
Erhöhung Pensum Schulleitung und Einführung OE	82'479	24'744	652																	
Schüler/innen pro Abteilung	98'142	29'442	652									38								
Funktion Klassenlehrperson			710									45								
Einführung 2-Jahres Kindergarten	4'78'800	143'540																		202
Pauschale				2'750	1.0	2'798	0.8	2'857	1.1	2'924	0.7	3'064	0.8	3'088	0.1	3'091	-0.2	3'085	0.0	3'288

Primarstufe

Einführung verbindliche Blockzeiten	168'783	50'635	2'413	3'600		3'636		3'686		3'763		3'826		3'976		3'980		3'972		3'972
Erhöhung Pensum Schulleitung und Einführung OE	280'630	84'189	2'349			21														
Erhöhung Pensum Schulleitung und Einführung OE	276'956	83'087	2'288					36												
Erhöhung Pensum Schulleitung und Einführung OE	266'618	79'986	2'234							36										
Einführung OE	282'604	84'781	2'234									36								
Senkung maximale Zahl Schüler/innen pro Abteilung	336'270	100'881	2'234									38								
Funktion Klassenlehrperson												45								
Pauschale				3'600	1.0	3'657	0.8	3'722	1.1	3'799	0.7	3'945	0.8	3'976	0.1	3'980	-0.2	3'972	0.0	3'972

Oberstufe

Einführung verbindliche Blockzeiten	76'732	23'020	1'097	4'800		4'848		4'908		4'998		5'070		5'230		5'235		5'225		5'225
Erhöhung Pensum Schulleitung und Einführung OE	129'384	38'815	1'083			21														
Erhöhung Pensum Schulleitung und Einführung OE	130'610	39'183	1'079					36												
Erhöhung Pensum Schulleitung und Einführung OE	122'568	36'770	1'027							36										
Einführung OE	129'917	38'975	1'027									36								
Senkung maximale Zahl Schüler/innen pro Abteilung	154'588	46'376	1'027									38								
Funktion Klassenlehrperson												45								
Pauschale				4'800	1.0	4'869	0.8	4'944	1.1	5'034	0.7	5'189	0.8	5'230	0.1	5'235	-0.2	5'225	0.0	5'225

Kreisschulzuschlag

Pauschale				600	1.0	606	0.8	611	1.1	618	0.7	622	0.8	627	0.1	627	-0.2	626	0.0	626
-----------	--	--	--	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	------	-----	-----	-----

Massnahmen

Anpassung Lohn Kindergarten	80'000	24'000	480			50														
Einführung verbindliche Blockzeiten	280'000	84'000	4'003					21												
Erhöhung Pensum Schulleitung und Einführung OE	467'000	140'100	3'909																	
Erhöhung Pensum Schulleitung und Einführung OE	467'000	140'100	3'858							36										
Erhöhung Pensum Schulleitung und Einführung OE	467'000	140'100	3'913									36								
Erhöhung Pensum Schulleitung und Einführung OE	495'000	148'500	3'913																	
Senkung maximale Zahl Schüler/innen pro Abteilung	589'000	176'700	3'913									38								
Funktion Klassenlehrperson												45								
Einführung 2-Jahres Kindergarten	4'78'800	143'540	710																	202

Schülerpauschalen 2016 Gemeinden und Kreisschulen (inkl. Anpassungen der Annahmen)

Schulen inkl. Sonder- und Sportschulen	AnzahlKG	AnzahlPS	AnzahlIOS	AnzahlKS	BetragKG	BetragsPS	BetragsOS	BetragsKS	Total 2016
Altdorf	188	506	193	0	684'320.00	2'338'732.00	1'134'840.00	-	4'157'892.00
Kreisschule Ursern	20	62	38	10	72'800.00	286'564.00	223'440.00	7'480.00	590'284.00
Attinghausen	42	139	0	0	152'880.00	642'458.00	-	-	795'338.00
Bürglen	82	235	134	9	298'480.00	1'086'170.00	787'920.00	6'732.00	2'179'302.00
Erstfeld	79	210	99	0	287'560.00	970'620.00	582'120.00	-	1'840'300.00
Flüelen	39	140	68	14	141'960.00	647'080.00	399'840.00	10'472.00	1'199'352.00
Hospental- 1)	0	0	0	0	-	-	-	-	-
Isenthal	8	35	0	0	29'120.00	161'770.00	-	-	190'890.00
Schattdorf	108	300	114	0	393'120.00	1'386'600.00	670'320.00	-	2'450'040.00
Kreisprimarschule Seedorf-Bauen	65	160	0	9	236'600.00	739'520.00	-	6'732.00	982'852.00
Seelisberg	11	42	18	18	40'040.00	194'124.00	105'840.00	13'464.00	353'468.00
Silenen	26	128	56	0	94'640.00	591'616.00	329'280.00	-	1'015'536.00
Sisikon	5	16	1	0	18'200.00	73'952.00	5'880.00	-	98'032.00
Spiringen	14	57	0	8	50'960.00	263'454.00	-	5'984.00	320'398.00
Unterschächen	0	42	0	0	-	194'124.00	-	-	194'124.00
Kreisschule Schächental	0	0	61	25	-	-	358'680.00	18'700.00	377'380.00
Kreisschule Seedorf	0	0	137	90	-	-	805'560.00	67'320.00	872'880.00
Kreisschule Urner Oberland	23	75	41	139	83'720.00	346'650.00	241'080.00	103'972.00	775'422.00
Sportschulen	0	0	8	0	-	-	47'040.00	-	47'040.00
	710	2'147	968	322	2'584'400.00	9'923'434.00	5'691'840.00	240'856.00	18'440'530.00

1) neu unter Kreisschule Ursern

Schulen inkl. Sonder- und Sportschulen	AnzahlKG	AnzahlPS	AnzahlIOS	AnzahlKS	BetragKG	BetragsPS	BetragsOS	BetragsKS	Total 2016	Differenz 2016 zu altem Index
Altdorf	188	506	193	0	618'144.00	2'009'832.00	1'008'425.00	-	3'636'401.00	-521'491.00
Kreisschule Ursern	20	62	38	10	65'760.00	246'264.00	198'550.00	6'260.00	516'834.00	-73'450.00
Attinghausen	42	139	0	0	138'096.00	552'108.00	-	-	690'204.00	-105'134.00
Bürglen	82	235	134	9	269'616.00	933'420.00	700'150.00	5'634.00	1'908'820.00	-270'482.00
Erstfeld	79	210	99	0	259'752.00	834'120.00	517'275.00	-	1'611'147.00	-229'153.00
Flüelen	39	140	68	14	128'232.00	556'080.00	355'300.00	8'764.00	1'048'376.00	-150'976.00
Hospental- 1)	0	0	0	0	-	-	-	-	-	-
Isenthal	8	35	0	0	26'304.00	139'020.00	-	-	165'324.00	-25'566.00
Schattdorf	108	300	114	0	355'104.00	1'191'600.00	595'650.00	-	2'142'354.00	-307'686.00
Kreisprimarschule Seedorf-Bauen	65	160	0	9	213'720.00	635'520.00	-	5'634.00	854'874.00	-127'978.00
Seelisberg	11	42	18	18	36'168.00	166'824.00	94'050.00	11'268.00	308'310.00	-45'158.00
Silenen	26	128	56	0	85'488.00	508'416.00	292'600.00	-	886'504.00	-129'032.00
Sisikon	5	16	1	0	16'440.00	63'552.00	5'225.00	-	85'217.00	-12'815.00
Spiringen	14	57	0	8	46'032.00	226'404.00	-	5'008.00	277'444.00	-42'954.00
Unterschächen	0	42	0	0	-	166'824.00	-	-	166'824.00	-27'300.00
Kreisschule Schächental	0	0	61	25	-	-	318'725.00	15'650.00	334'375.00	-43'005.00
Kreisschule Seedorf	0	0	137	90	-	-	715'825.00	56'340.00	772'165.00	-100'715.00
Kreisschule Urner Oberland	23	75	41	139	75'624.00	297'900.00	214'225.00	87'014.00	674'763.00	-100'659.00
Sportschulen	0	0	8	0	-	-	41'800.00	-	41'800.00	-5'240.00
	710	2'147	968	322	2'334'480.00	8'527'884.00	5'057'800.00	201'572.00	16'121'736.00	-2'318'794.00

1) neu unter Kreisschule Ursern

Tabelle mit altem Index verteilt auf Gemeinden

Schulen inkl. Sonder- und Sportschulen	AnzahlKG	AnzahlPS	AnzahlIOS	AnzahlKS	BetragKG	BetragsPS	BetragsOS	BetragsKS	Total 2016
Altdorf	188	506	194	0	684'320.00	2'338'732.00	1'140'720.00	-	4'163'772.00
Andermatt	19	59	34	10	69'160.00	272'698.00	199'920.00	7'480.00	549'258.00
Attinghausen	42	139	65	65	152'880.00	642'458.00	382'200.00	48'620.00	1'226'158.00
Bauen	3	4	2	2	10'920.00	18'488.00	11'760.00	1'496.00	42'664.00
Bürülen	82	235	134	9	298'480.00	1'086'170.00	787'920.00	6'732.00	2'179'302.00
Erstfeld	79	210	100	0	287'560.00	970'620.00	588'000.00	-	1'846'180.00
Flüelen	39	138	57	14	141'960.00	637'836.00	335'160.00	10'472.00	1'125'428.00
Göschenen	6	17	13	36	21'840.00	78'574.00	76'440.00	26'928.00	203'782.00
Gurtellen	10	34	20	64	36'400.00	157'148.00	117'600.00	47'872.00	359'020.00
Hospental	0	3	6	0	-	13'866.00	35'280.00	-	49'146.00
Isenthal	8	35	21	21	29'120.00	161'770.00	123'480.00	15'708.00	330'078.00
Realp	1	0	0	0	3'640.00	-	-	-	3'640.00
Schattdorf	108	300	116	0	393'120.00	1'386'600.00	682'080.00	-	2'461'800.00
Seedorf	62	156	49	11	225'680.00	721'032.00	288'120.00	8'228.00	1'243'060.00
Seelisberg	11	42	18	18	40'040.00	194'124.00	105'840.00	13'464.00	353'468.00
Silenen	26	128	57	0	94'640.00	591'616.00	335'160.00	-	1'021'416.00
Sisikon	5	18	13	0	18'200.00	83'196.00	76'440.00	-	177'836.00
Spiringen	6	57	36	8	21'840.00	263'454.00	211'680.00	5'984.00	502'958.00
Unterschächen	8	42	25	25	29'120.00	194'124.00	147'000.00	18'700.00	388'944.00
Wassen	7	24	8	39	25'480.00	110'928.00	47'040.00	29'172.00	212'620.00
Kreisschule Schächental	0	0	0	0	-	-	-	-	-
Kreisschule Seedorf	0	0	0	0	-	-	-	-	-
Kreisschule Urner Oberland	0	0	0	0	-	-	-	-	-
Sportschulen	0	0	0	0	-	-	-	-	-
	710	2'147	968	322	2'584'400.00	9'923'434.00	5'691'840.00	240'856.00	18'440'530.00

Tabelle mit neuen Index verteilt auf Gemeinden (eingeflossen in die Globalbilanz)

Schulen inkl. Sonder- und Sportschulen	AnzahlKG	AnzahlPS	AnzahlIOS	AnzahlKS	BetragKG	BetragsPS	BetragsOS	BetragsKS	Total 2016	Differenz 2016 zu altem Index
Altdorf	188	506	194	0	618'144.00	2'009'832.00	1'013'650.00	-	3'641'626.00	-522'146.00
Andermatt	19	59	34	10	62'472.00	234'348.00	177'650.00	6'260.00	480'730.00	-68'528.00
Attinghausen	42	139	65	65	138'096.00	552'108.00	339'625.00	40'690.00	1'070'519.00	-155'639.00
Bauen	3	4	2	2	9'864.00	15'888.00	10'450.00	1'252.00	37'454.00	-5'210.00
Bürülen	82	235	134	9	269'616.00	933'420.00	700'150.00	5'634.00	1'908'820.00	-270'482.00
Erstfeld	79	210	100	0	259'752.00	834'120.00	522'500.00	-	1'616'372.00	-229'808.00
Flüelen	39	138	57	14	128'232.00	548'136.00	297'825.00	8'764.00	982'957.00	-142'471.00
Göschenen	6	17	13	36	19'728.00	67'524.00	67'925.00	22'536.00	177'713.00	-26'069.00
Gurtellen	10	34	20	64	32'880.00	135'048.00	104'500.00	40'064.00	312'492.00	-46'528.00
Hospental	0	3	6	0	-	11'916.00	31'350.00	-	43'266.00	-5'880.00
Isenthal	8	35	21	21	26'304.00	139'020.00	109'725.00	13'146.00	288'195.00	-41'883.00
Realp	1	0	0	0	3'288.00	-	-	-	3'288.00	-352.00
Schattdorf	108	300	116	0	355'104.00	1'191'600.00	606'100.00	-	2'152'804.00	-308'996.00
Seedorf	62	156	49	11	203'856.00	619'632.00	256'025.00	6'886.00	1'086'399.00	-156'661.00
Seelisberg	11	42	18	18	36'168.00	166'824.00	94'050.00	11'268.00	308'310.00	-45'158.00
Silenen	26	128	57	0	85'488.00	508'416.00	297'825.00	-	891'729.00	-129'687.00
Sisikon	5	18	13	0	16'440.00	71'496.00	67'925.00	-	155'861.00	-21'975.00
Spiringen	6	57	36	8	19'728.00	226'404.00	188'100.00	5'008.00	439'240.00	-63'718.00
Unterschächen	8	42	25	25	26'304.00	166'824.00	130'625.00	15'650.00	339'403.00	-49'541.00
Wassen	7	24	8	39	23'016.00	95'328.00	41'800.00	24'414.00	184'558.00	-28'062.00
Kreisschule Schächental	0	0	0	0	-	-	-	-	-	-
Kreisschule Seedorf	0	0	0	0	-	-	-	-	-	-
Kreisschule Urner Oberland	0	0	0	0	-	-	-	-	-	-
Sportschulen	0	0	0	0	-	-	-	-	-	-
	710	2'147	968	322	2'334'480.00	8'527'884.00	5'057'800.00	201'572.00	16'121'736.00	-2'318'794.00



Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden

AGr Aufgabenteilung: Einzelanalyse

Aufgabenteilung: Langzeitpflege	Nr.:	1.10
	Datum:	07.03.2018
	Version:	Vernehmlassung

Ausgangslage

Bei der ambulanten und stationären Langzeitpflege sind die Rollen zurzeit wie folgt verteilt:

<u>Kanton:</u>	- Spitex	Krankenpflege (ambulante Langzeitpflege) Haushilfe Familienhilfe
	- Entlastungsdienste für pflegende Angehörige	
	- Tagesheim	
	- Mahlzeitendienst	
	- Gesundheitsförderung im Alter	
	- stationäre Langzeitpflege (Pflegeheime)	Betriebsbewilligungen Pflegeheimplanung gem. KVG Investitionsbeitrag (150 TCHF pro Platz) Pauschalbeitrag (30%) an Pflegerestkosten
	- Ergänzungsleistungen (EL)	
<u>Gemeinden:</u>	- stationäre Langzeitpflege (Pflegeheime)	strategische Führung der Pflegeheime qualitative Versorgungsplanung Leistungsaufträge an die Pflegeheime Prüfung und Genehmigung der Pensions- taxen Übernahme (70 %) der Pflegerestkosten
	- Wohnen im Alter	
	- Betreuungs- und Unterstützungsangebote für ältere Personen	
	- Service public für ältere Personen (öV, Einkaufsmöglichkeiten, Raumplanung, usw.)	
	- Gesundheitsförderung im Alter	

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Langzeitpflege (RB 20.2231)

Gesundheitsgesetz (GG; RB 30.2111)

Beurteilung durch die AGr

Nach eingehender Diskussion ist sich die Arbeitsgruppe Aufgabenteilung einig, dass langfristig eine Lösung «ambulante und stationäre Langzeitpflege aus einer Hand» anzustreben ist. Eine mögliche neue Organisation soll jedoch in einem separaten Projekt erarbeitet werden. Dazu ist ein gemeinsames Projekt von Kanton und Gemeinden zu starten.

Bezüglich der Ergänzungsleistungen an Pflegeheimbewohnerinnen und –bewohner handelt es sich grundsätzlich um ein Umverteilungsinstrument, das tendenziell der übergeordneten Instanz, d.h. dem Kanton zuzuordnen ist. Deshalb wird auf eine Anpassung verzichtet.

Die Investitionsbeiträge (150 TCHF pro Platz) sind baldmöglichst abzuschaffen, da die Investitionskosten gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen (neue Pflegefinanzierung) einzurechnen sind. Zudem wird mit dem geltenden kantonalen Recht die Entwicklung neuer Angebote und eine wahrheitsgetreue Vollkostenrechnung der Pflegeheime verhindert.

Der pauschale Kantonsbeitrag von 30 % an die Pflegerestkosten verstösst gegen die fiskalische Äquivalenz und ist baldmöglichst zu streichen.

Stossrichtung

Langfristig ist eine Lösung «ambulante und stationäre Langzeitpflege aus einer Hand» anzustreben. Kurzfristig ist die Finanzierung anzupassen, indem der pauschale Kantonsbeitrag an die Pflegerestkosten und die Investitionsbeiträge des Kantons für neue Pflegeheimplätze gestrichen werden.

Berechnungsmodell

Kein Berechnungsmodell

Globalbilanz

Da bisher keine Investitionsbeiträge (150 TCHF pro Pflegeheimplatz) gesprochen wurden, entfällt diesbezüglich eine Berücksichtigung in der Globalbilanz.

Die Streichung der Pauschale (30 %) an die Pflegerestkosten führt in der Globalbilanz zu einer entsprechenden Entlastung des Kantons von 2'938'162 Franken und einer Belastung der Gemeinden von 2'938'162 Franken (Basis Rechnung 2016).

Rechtsgrundlageänderung

Gesetz über die Langzeitpflege (RB 20.2231)

Antrag der AGr

- Das Instrument der kantonalen Investitionsbeiträge für neue Pflegeheimplätze ist zu streichen.
- Die Pauschale des Kantons an die Pflegerestkosten ist zu streichen und in der Globalbilanz entsprechend zu berücksichtigen.
- Der beiliegende Projektauftragsentwurf «Zuständigkeiten und Aufgaben 2020 in der Langzeitpflege im Kanton Uri» ist von der GSUD im ersten Quartal 2018 zu finalisieren und dem Gemeindeverband zuzustellen.

Beschluss des STO

An der Sitzung vom 20. Dez. 2017 kommt das Steuerungsorgan (STO) zum gleichen Ergebnis wie die Arbeitsgruppe. Beim Aufgabenbereich «Langzeitpflege» ist das Instrument der Investitionsbeiträge für neue Pflegeheimplätze und die Pauschale des Kantons an die Pflegerestkosten zu streichen. Der Projektauftrag «Zuständigkeiten und Aufgaben 2020 in der Langzeitpflege im Kanton Uri» ist weiter zu verfolgen.



Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden

AGr Aufgabenteilung: Einzelanalyse

Aufgabenteilung: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	Nr.:	1.11
	Datum:	07.03.2018
	Version:	Vernehmlassung

Ausgangslage

Die KESB ist heute administrativ dem Kanton angegliedert. Weder der Kanton noch die Gemeinden haben Einfluss auf Verfügungen. Der Kanton trägt heute die Ausgaben für den Betrieb der KESB-Stelle und die Gemeinden die Kosten aus den Verfügungen.

Wie eine Erhebung (siehe Beilage) bei den Gemeinden ergab, sind in den Jahren 2013 bis 2016 folgende Nettoaufwendungen aus Verfügungen der KESB angefallen:

2013: CHF 721'811 / 2014: CHF 1'122'476 / 2015: CHF 959'874 / 2016: CHF 848'196

Im Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2016: CHF 913'089

Beim Kanton fielen für den Betrieb der KESB-Stelle folgende Kosten an:

2013: CHF 1'423'956 / 2014: CHF 1'470'385 / 2015: CHF 1'334'998 / 2016: CHF 1'315'100

Im Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2016: CHF 1'386'110

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR; RB 9.2113)

Beurteilung durch die AGr

Wie einzelne Simulationen zeigten, greift das bestehende Lastenausgleichssystem bei überdurchschnittlichen Belastungen aus diesem Bereich rasch und stark. Nichts desto trotz könnten Kleinstgemeinden an ihre Grenzen stossen. Grundsätzlich sollten die Kosten für die Gemeinden jedoch tragbar sein. Allenfalls wäre ein interkommunaler Ausgleich zu prüfen. Aus Gründen der Subsidiarität besteht kein Handlungsbedarf aber es besteht ein gewisses Risiko. Die Arbeitsgruppe Aufgabenteilung stellt den Antrag keine Änderung vorzusehen.

Stossrichtung

Status quo

Berechnungsmodell

Kein Berechnungsmodell

Globalbilanz

Ohne Berücksichtigung

Rechtsgrundlageänderung

Keine Rechtsgrundlageänderung

Antrag der AGr

Der Aufgabenbereich «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» wird nicht weiterverfolgt.

Beschluss des STO

An der Sitzung vom 31. Aug. 2017 kommt das Steuerungsorgan (STO) zum gleichen Ergebnis wie die Arbeitsgruppe. Der Aufgabenbereich ist nicht weiter zu verfolgen, es besteht kein Handlungsbedarf.

Anhang:

- Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen 2013 bis 2016

Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen 2013 bis 2016

Gemeinden	2013			2014			2015			2016		
	Aufwand	Ertrag	Netto-A.	Aufwand	Ertrag	Netto-A.	Aufwand	Ertrag	Netto-A.	Aufwand	Ertrag	Netto-A.
Altdorf	55'601	7'052	48'549	323'120	0	323'120	95'100	27'892	67'208	86'980	14'238	72'742
Andermatt	0	0	0	84'650	0	84'650	203'256	6'111	197'145	15'300	6'716	8'584
Attinghausen	0	0	0	22'526	0	22'526	10'229	32'755	-22'526	0	0	0
Bauen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bürglen	0	0	0	0	0	0	207'578	146	207'432	101'455	240	101'215
Erstfeld	413'053	49'605	363'448	98'967	5'500	93'467	54'073	1'500	52'573	214'457	0	214'457
Flüelen	176'755	14'549	162'206	82'752	1'235	81'517	-3'312	0	-3'312	0	0	0
Göschenen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gurtellen	925	0	925	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hospental	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Isenthal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Realp	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schattdorf	149'780	3'097	146'683	530'014	12'818	517'196	469'868	20'366	449'502	337'124	2'880	334'244
Seedorf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	72'244	0	72'244
Seelisberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Silenen	0	0	0	0	0	0	12'262	410	11'852	0	0	0
Sisikon	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Spiringen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Unterschächen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wassen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	52'020	7'310	44'710
Total			721'811			1'122'476			959'874			848'196



Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden

AGr Aufgabenteilung: Einzelanalyse

Aufgabenteilung: Spitalfinanzierung	Nr.:	1.12
	Datum:	07.03.2018
	Version:	Vernehmlassung

Ausgangslage

Per 1. Januar 2012 wurde die durch das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vorgeschriebene neue Spitalfinanzierung schweizweit eingeführt. Dabei erfolgt die Vergütung der stationären Spitalbehandlungen mittels Fallpauschalen, die leistungsbezogen sind und auf gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen beruhen. Gemäss Artikel 49a KVG erfolgt die Finanzierung dieser Fallpauschalen anteilmässig durch die Krankenversicherer und die Kantone. Letztere setzen jeweils für das Kalenderjahr spätestens neun Monate vor dessen Beginn den für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geltenden kantonalen Anteil fest. Er beträgt seit dem 1. Januar 2017 mindestens 55 Prozent.

Der Kanton Uri hat von den Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 21. Dezember 2007 (Spitalfinanzierung) Gebrauch gemacht und seinen Finanzierungsanteil schrittweise auf 55 Prozent erhöht. Trotzdem lagen die Kosten seit 2012-2016 durchschnittlich um gut 7 Mio. CHF höher als in den Jahren 2008-2011.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (RB 20.2202)

Beurteilung durch die AGr

Die Mehrkosten der neuen Spitalfinanzierung belasten die Kantonsrechnung erheblich und in diesem Bereich ist auch künftig mit einem überdurchschnittlichen Kostenwachstum zu rechnen. Da es sich jedoch um eine Kantonsaufgabe handelt, sind diese Mehrkosten weiterhin durch den Kanton zu tragen und in der Globalbilanz nicht zu berücksichtigen.

Stossrichtung

Status quo

Berechnungsmodell

Kein Berechnungsmodell

Globalbilanz

Ohne Berücksichtigung

Rechtsgrundlageänderung

Keine Rechtsgrundlageänderung

Antrag der AGr

Der Aufgabenbereich «Spitalfinanzierung» wird nicht weiterverfolgt.

Beschluss des STO

An der Sitzung vom 31. Aug. 2017 kommt das Steuerungsorgan (STO) zum gleichen Ergebnis wie die Arbeitsgruppe. Der Aufgabenbereich ist nicht weiter zu verfolgen, es besteht kein Handlungsbedarf.



Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden

AGr Finanz- und Lastenausgleich: Einzelanalyse

<u>FiLa:</u>	Ressourcenpotenzial/-index und Mindestausstattung	Nr.:	2.01
		Datum:	07.03.2018
		Version:	Vernehmlassung

Ausgangslage

Seit in Kraftsetzung des Finanz- und Lastenausgleichs (FiLaG) im Jahre 2008 basiert das Ressourcenpotenzial pro Gemeinde grundsätzlich auf den zwei rückliegenden Rechnungsjahren. Die Basisdaten der Grundstücksteuern sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuern basieren auf den vier rückliegenden Rechnungsjahren.

Das gemäss FiLaG errechnete Ressourcenpotenzial, geteilt durch die durchschnittliche Bevölkerungszahl der betreffenden Gemeinde, ergibt das Ressourcenpotenzial pro Kopf. Der Ressourcenindex ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Ressourcenpotenzial pro Kopf einer Gemeinde und dem Ressourcenpotenzial pro Kopf der Urner Bevölkerung.

Jeder Gemeinde ist eine Mindestausstattung an finanziellen Ressourcen pro Kopf garantiert. Sie beträgt mindestens 85 Prozent des Ressourcenpotenzials pro Kopf der Urner Bevölkerung.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG), RB 3.2131, Artikel 4, 5 und 6.

Beurteilung durch die AGr

Die Berechnungsart und Wirkung mit den dazugehörigen Grunddaten des Ressourcenpotenzials bzw. -index hat sich bewährt. Bei grösseren Veränderungen des «Steuersubstrates» einer Gemeinde (z.B. Quellensteuer Silenen/Erstfeld) reagierte das System wie geplant.

Stossrichtung

Status quo

Berechnungsmodell

Kein Berechnungsmodell

Globalbilanz

Ohne Berücksichtigung

Rechtsgrundlageänderung

Keine Rechtsgrundlageänderung

Antrag der AGr

Beim FiLa-Bereich «Ressourcenpotenzial/-index und Mindestausstattung» besteht kein Handlungsbedarf.

Beschluss des STO

An der Sitzung vom 31. Aug. 2017 kommt das Steuerungsorgan (STO) zum gleichen Ergebnis wie die Arbeitsgruppe. Der Aufgabenbereich ist nicht weiter zu verfolgen, es besteht kein Handlungsbedarf.



Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden

AGr Finanz- und Lastenausgleich: Einzelanalyse

FiLa:	Ausstattung und Abschöpfung	Nr.:	2.02
		Datum:	07.03.2018
		Version:	Vernehmlassung

Ausgangslage

Eine Gemeinde gilt als ressourcenschwach, wenn der für sie errechnete Ressourcenindex unter 100 Indexpunkte liegt. Die daraus resultierende Differenz wird bis zu einer Ausstattung zwischen 90 und 100 Indexpunkte ausgeglichen. Die Ausstattung lag beim FiLa 2008 bis zum FiLa 2016 immer bei 100 Indexpunkte.

Eine Gemeinde gilt als ressourcenstark, wenn der für sie errechnete Ressourcenindex über 100 Indexpunkte liegt. Ressourcenstarken Gemeinden wird der Betrag, der über dem kantonalen Mittel liegt, für den Ressourcenausgleich teilweise abgeschöpft. Die Abschöpfung erfolgt ab einem Ressourcenindex zwischen 100 und 110 Indexpunkte. Die Abschöpfung lag beim FiLa 2008 bis zum FiLa 2016 immer bei 100 Indexpunkte.

Zwischen der Ausstattung und der Abschöpfung besteht ein bestimmtes Verhältnis. Je nach gewählter Ausstattung ist der Ressourcenindex, ab welchem die Abschöpfung erfolgt, in einem Rahmen festzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG), RB 3.2131, Artikel 7, 8, 10 und 11.

Beurteilung durch die AGr

Eine Veränderung der Indexpunkte wurde nie beantrag bzw. das Steuerelement wurde noch nie benutzt.

Simulationen haben jedoch gezeigt,

- dass sich bei Anwendung dieses Steuerelementes die Disparität (Divergenz) nach dem Ressourcenausgleich vergrössert, weil damit finanzielle Mittel aus dem System entzogen werden.
- dieses Steuerelement alleine ist somit nicht zielführend. Nur in Kombination mit einer neuen Aufteilung der Verhältnisse horizontaler/vertikaler Ausgleich führt es zum Ziel (siehe auch M2.03 «Verhältnis horizontaler/vertikaler Ressourcenausgleich»)

Stossrichtung

Beim FiLa-Bereich «Ausstattung und Abschöpfung» besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Jedoch ist es notwendig, ...

- die Anwendung des Art. 11 (Ausstattung/Abschöpfung),
- nur in Kombination mit einer neuen Aufteilung des Verhältnisses horizontaler/vertikaler Ausgleich

... anzuwenden.

Berechnungsmodell

Neue Tabelle siehe auch M2.03 «Verhältnis horizontaler/vertikaler Ressourcenausgleich»

Globalbilanz

Die beiden Massnahmen fliessen zusammen, kombiniert (M2.02/M2.03) in die Globalbilanz ein. Dies bedeutet einen Mehraufwand für die ressourcenstarken Gemeinden von 102'660 Franken und einen Minderaufwand für den Kanton von 102'660 Franken (Basis FiLa 2016).

Rechtsgrundlageänderung

Für das Steuerelement «Ausstattung und Abschöpfung» sind die Rechtsgrundlagen schon im FiLaG gegeben. Für eine Veränderung des Verhältnisses horizontaler/vertikaler Ressourcenausgleich müsste das FiLaG angepasst werden.

Antrag der AGr

Die neue Tabelle mit den Steuerelementen «Ausstattung und Abschöpfung» in Kombination «Verhältnis horizontaler/vertikaler Ressourcenausgleich» wird von der AGr dem Steuerausschuss zur Umsetzung empfohlen (siehe nachfolgende Tabelle).

Ausstattung in Indexpunkten	Abschöpfung in Indexpunkten	Vertikale Finanzierung in %	Horizontale Finanzierung in %
100	100	65	35
99	101	65 bis 63	35 bis 37
98	102	65 bis 61	35 bis 39
97	103	65 bis 59	35 bis 41
96	104	65 bis 57	35 bis 43
95	105	65 bis 55	35 bis 45

Beschluss des STO

An der Sitzung vom 20. Dez. 2017 kommt das Steuerungsorgan (STO) zum gleichen Ergebnis wie die Arbeitsgruppe. Die neue Tabelle mit den Steuerelementen «Ausstattung und Abschöpfung» in Kombination «Verhältnis horizontaler/vertikaler Ressourcenausgleich» wird gutgeheissen.



Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden

AGr Finanz- und Lastenausgleich: Einzelanalyse

FiLa: Verhältnis horizontaler/vertikaler Ressourcenausgleich	Nr.:	2.03
	Datum:	07.03.2018
	Version:	Vernehmlassung

Ausgangslage

Der Kanton und die ressourcenstarken Gemeinden finanzieren den Ressourcenausgleich. Davon tragen die ressourcenstarken Gemeinden 30% bis 35 % (horizontaler Ausgleich) und der Kanton den Rest (vertikaler Ausgleich).

Rechtsgrundlagen

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG), RB 3.2131, Artikel 9 (und 11).

Beurteilung durch die AGr

In den Jahren 2008 bis 2016 lag der errechnete prozentuale Anteil der ressourcenstarken Gemeinden jeweils innerhalb der gesetzlichen Vorgaben.

Simulationen haben jedoch gezeigt, dass wenn man aus dem Ressourcenausgleichssystem finanzielle Mittel entziehen möchte, die wirkungsvollste Lösung die Veränderung der Verhältnisse horizontaler/vertikaler Ressourcenausgleich ist. Gleichzeitig wird die Disparität (Divergenz) – Differenz zwischen der ressourcenstärksten Gemeinde und ressourcenschwächsten Gemeinde nach dem Ressourcenausgleich verringert.

Damit jedoch alle Gemeinden (ressourcenstarke/-schwache) sich daran «solidarisch» beteiligen, ist nur eine Kombination mit dem Steuerelement «Ausstattung und Abschöpfung» zielführend (siehe auch M2.02 «Ausstattung und Abschöpfung»)

Stossrichtung

Beim FiLa-Bereich «Ausstattung und Abschöpfung» besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Jedoch ist es notwendig, ...

- die Anwendung des Art. 11 (Ausstattung/Abschöpfung),
 - nur in Kombination mit einer neuen Aufteilung des Verhältnisses horizontaler/vertikaler Ausgleich
- ... anzuwenden.

Berechnungsmodell

Neue Tabelle siehe auch M2.02 «Ausstattung und Abschöpfung»

Globalbilanz

Die beiden Massnahmen fliessen zusammen, kombiniert (M2.02/M2.03) in die Globalbilanz ein. Dies bedeutet einen Mehraufwand für die ressourcenstarken Gemeinden von 102'660 Franken und einen Minderaufwand für den Kanton von 102'660 Franken (Basis FiLa 2016).

Rechtsgrundlageänderung

Für eine Veränderung des Verhältnisses horizontaler/vertikaler Ressourcenausgleich müsste das FiLaG angepasst werden. Für das Steuerelement «Ausstattung und Abschöpfung» sind die Rechtsgrundlagen schon im FiLaG gegeben.

Antrag der AGr

Die neue Tabelle mit den Steuerelementen «Ausstattung und Abschöpfung» in Kombination «Verhältnis horizontaler/vertikaler Ressourcenausgleich» wird von der AGr dem Steuerausschuss zur Umsetzung empfohlen (siehe nachfolgende Tabelle).

Ausstattung in Indexpunkten	Abschöpfung in Indexpunkten	Vertikale Finanzierung in %	Horizontale Finanzierung in %
100	100	65	35
99	101	65 bis 63	35 bis 37
98	102	65 bis 61	35 bis 39
97	103	65 bis 59	35 bis 41
96	104	65 bis 57	35 bis 43
95	105	65 bis 55	35 bis 45

Beschluss des STO

An der Sitzung vom 20. Dez. 2017 kommt das Steuerungsorgan (STO) zum gleichen Ergebnis wie die Arbeitsgruppe. Die neue Tabelle mit den Steuerelementen «Ausstattung und Abschöpfung» in Kombination «Verhältnis horizontaler/vertikaler Ressourcenausgleich» wird gutgeheissen.



Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden

AGr Finanz- und Lastenausgleich: Einzelanalyse

FiLa: Sozial- und Bildungslastenausgleich	Nr.:	2.04
	Datum:	07.03.2018
	Version:	Vernehmlassung

Ausgangslage

Die Soziallast setzt sich zusammen aus den Nettoaufwendungen einer Gemeinde für die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Alimentenbevorschussung und den Aufwendungen der Asylsuchenden mit Nichteintretensentscheiden und abgelehnten Gesuchen (NEE). Gemeinden, deren Soziallast pro Kopf über dem Median liegt, erhalten einen Ausgleich.

Beim Bildungslastenausgleich erhalten Gemeinden, deren Schülerzahl bezogen auf ihre Einwohner im Verhältnis zu den anderen Gemeinden über dem kantonalen Mittel liegen, einen Ausgleich.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG), RB 3.2131, Artikel 15 und 16.

Beurteilung durch die AGr

Der Sozial- und Bildungslastenausgleich reagiert «relativ» rasch und wie erwünscht. Beide Lastenausgleiche haben sich bisher bewährt.

Wie einzelne Simulationen zeigten, greift der Soziallastenausgleich auch bei überdurchschnittlichen Belastungen aus dem Bereich Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB (siehe dazu auch M1.11)

Stossrichtung

Status quo

Finanzdirektion

Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf
Internet: www.ur.ch/fd

Telefon:

Telefax:

Sachbearbeitung:

E-Mail:

+41 41 875 2114

+41 41 875 2143

Heinrich Furrer

heinrich.furrer@ur.ch

Berechnungsmodell

Kein Berechnungsmodell

Globalbilanz

Ohne Berücksichtigung

Rechtsgrundlageänderung

Keine Rechtsgrundlageänderung

Antrag der AGr

Beim FiLa-Bereich «Sozial- und Bildungslastenausgleich» besteht kein Handlungsbedarf.

Beschluss des STO

An der Sitzung vom 31. Aug. 2017 kommt das Steuerungsorgan (STO) zum gleichen Ergebnis wie die Arbeitsgruppe. Der Aufgabenbereich ist nicht weiter zu verfolgen, es besteht kein Handlungsbedarf.



Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden

AGr Finanz- und Lastenausgleich: Einzelanalyse

FiLa: Lasten der Kleinheit	Nr.:	2.05
	Datum:	07.03.2018
	Version:	Vernehmlassung

Ausgangslage

Gemeinden mit einer Einwohnerzahl, die unter dem Median aller Urner Gemeinden liegt, erhalten einen Ausgleich an ihre Grundkosten.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG), RB 3.2131, Artikel 17.

Beurteilung durch die AGr

Ursache und Ausgangspunkt einer Gemeindefusion ist vielfach die Kleinheit einer Gemeinde, die dafür verantwortlich ist, dass die Gemeinde ihre Aufgaben nicht oder nicht mehr befriedigend erfüllen kann. Artikel 17 des FiLaG begünstigen demgegenüber die Kleinheit der Gemeinden. Sie laufen der Zielsetzung einer möglichen Gemeindefusion entgegen.

Die Korrelationsberechnung der Hochschule Luzern hat aufgezeigt, dass die «Lasten der Kleinheit» eine ausgewiesene Last ist.

Allgemein verliert der Ausgleich, durch den sinkenden Median und den leicht steigenden Bevölkerungszahlen, an Bedeutung. Im Gegenzug drängt sich ein neuer Lastenausgleich innerhalb des Bevölkerungslastenausgleichs Last der Demographie «Alter» auf.

Mit einem zusätzlichen neuen Indikator - bei gleichbleibender Gesamtsumme - wird die nicht gewollte Barriere (Lasten der Kleinheit) bei der Weiterentwicklung der Urner Gemeinden nochmals abgeschwächt und ist vertretbar.

Stossrichtung

Auf eine Streichung der Lasten der Kleinheit soll verzichtet werden, sofern ein neuer Indikator beim Bevölkerungslastenausgleich dazu kommt.

Berechnungsmodell

Kein Berechnungsmodell

Globalbilanz

Ohne Berücksichtigung

Rechtsgrundlageänderung

Keine Rechtsgrundlageänderung

Antrag der AGr

Beim FiLa-Bereich «Lasten der Kleinheit» besteht kein Handlungsbedarf.

Beschluss des STO

An der Sitzung vom 31. Aug. 2017 kommt das Steuerungsorgan (STO) zum gleichen Ergebnis wie die Arbeitsgruppe. Der Aufgabenbereich ist nicht weiter zu verfolgen, es besteht kein Handlungsbedarf.

Anhang:

- Factsheet zu Lasten der Kleinheit

Factsheet

Seite 1/2

Lasten der Kleinheit

1. Ausgangslage

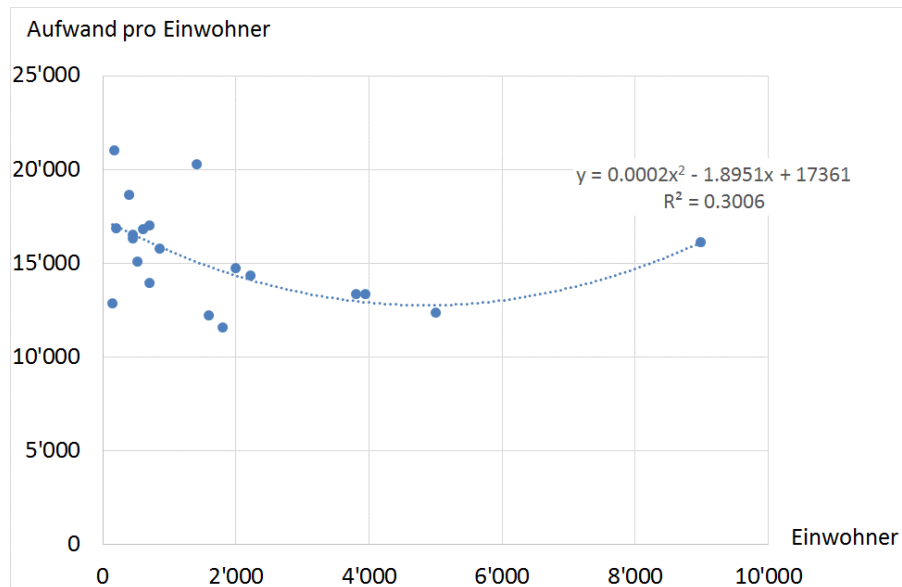
In den bisher erstellten Wirksamkeitsberichten beantragte der Regierungsrat dem Landrat, in der Zukunft auf die Abgeltung der Lasten der Kleinheit als Element des Bevölkerungslastenausgleichs zu verzichten. Ein wesentlicher Grund für diese Anträge war die strukturerhaltende Wirkung eines speziellen Ausgleichs für kleine Gemeinden, sofern bei der Bereitstellung von staatlichen Leistungen tatsächlich sogenannte «Economies of Scale» (Grössenvorteile) existieren. Werden kleine Gemeinden für ihre höheren Durchschnittskosten entschädigt, so sinkt der Anreiz, sich mit anderen Gemeinden zu einer grösseren Gemeinde zusammenzuschliessen und somit die staatlichen Leistungen kostengünstiger zu erbringen.

2. Analyse

Sonderlasten im Sinne des Finanz- und Lastenausgleich in der Schweiz sind strukturell bedingte überdurchschnittlich hohe Kosten für die Bereitstellung von staatlichen Leistungen. Dabei wird im Allgemeinen zwischen soziodemografischen und geografisch-topographischen Sonderlasten unterschieden. In beiden Fällen führen in Abhängigkeit der Aufgaben der Gemeinden bzw. der Kantone Merkmale der Bevölkerungsstruktur oder der geografisch-topographischen Lage zu höheren Pro-Kopf-Ausgaben. Bei den Lasten der Kleinheit handelt es sich nicht um eine solche Sonderlast im klassischen Sinne, da die höheren Kosten nicht aufgrund von strukturellen Merkmalen, sondern alleine durch die Bevölkerungsgrösse bedingt sind.

Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeiten gestaltet sich in der Regel der statistische Nachweis von Sonderlasten als schwierig. Die Analyse wird zusätzlich erschwert, wenn z.B. Sonderlasten der Gemeinden nicht nur über den Lastenausgleich, sondern direkt oder indirekt über zweckgebundene Beiträge mitfinanziert werden, wie dies z.B. im Kanton Uri bei den Schülerpauschalen der Fall ist. Grössenvorteile sollten sich hingegen unabhängig von Sonderlasten nachweisen lassen, da diese durch ein generell tieferes Kostenniveau bedingt sind. In Abbildung 1 wird der durchschnittliche Pro-Kopf-Aufwand der Urner Gemeinden der Anzahl Einwohner gegenübergestellt. Die Verteilung der Punkte sowie eine entsprechende polynomische Trendlinie bestätigen die Grössenvorteile bis zu einer bestimmten Gemeindegrösse. Die wiederum etwas höheren Kosten der Gemeinde Altdorf dürften durch die Zentrumsleistungen bedingt sein. Diese werden zwar abgegolten, schlagen sich jedoch dennoch in einem höheren Aufwand nieder. Bei der Darstellung muss jedoch berücksichtigt werden, dass der Aufwand der Gemeinden durch Sonderlasten und zweckgebundene Beiträge beeinflusst wird. Dies dürfte ein wesentlicher Grund dafür sein, dass der Korrelationskoeffizient nicht sonderlich hoch ausfällt.

Abbildung 1 Korrelation zwischen Aufwand pro Einwohner und Einwohnerzahl der Urner Gemeinden, Durchschnittswerte der Jahre 2012-2015



Um das Ausmass der Grössenvorteile etwas genauer zu bestimmen, wurde eine Regressionsanalyse mit Daten der Jahre 2012 bis 2015 durchgeführt, welche via Analyse der Steuereinnahmen versucht, die verzerrende Wirkung von Ausgleichszahlungen und zweckgebundenen Beiträgen zu vermeiden. Es wurde die Hypothese überprüft, wonach beim Vorliegen von Lasten der Kleinheit kleinere Gemeinden, unter Berücksichtigung ihres Ressourcenpotenzials und des Rechnungssaldos, auch nach der Abgeltung von Sonder- und Zentrumslasten sowie den Zahlungen des Ressourcenausgleichs systematisch höhere Steuereinnahmen pro Einwohner erzielen müssen, damit sie ihren Aufwand finanzieren können. Diese Hypothese kann somit nicht verworfen werden, wie Tabelle 1 zeigt. Der Koeffizient für die Einwohnerzahl ist negativ und auf dem 1%-Niveau statistisch signifikant.¹ Er zeigt, ceteris paribus, dass pro zusätzlichen Einwohner der Pro-Kopf-Steuerertrag um 4% sinkt. Die beiden so genannten «Kontrollvariablen» bestätigen, dass die Steuereinnahmen höher sind, je höher das Ressourcenpotenzial einer Gemeinde und je höher ihr Rechnungssaldo ausfällt.

Tabelle 1 Lineare Regression zur Bestimmung der Grössenvorteile

Variable	Koeffizient	t-Statistic	Prob.
Konstante	364.47	3.04	0.33%
Ressourcenpotenzial pro Einwohner	0.96	10.56	0.00%
Rechnungssaldo	0.14	2.03	4.59%
Einwohnerzahl	-0.04	-2.83	0.59%

3. Schlussfolgerungen

Aufgrund der Analyse von Finanzdaten der Urner Gemeinden der Jahre 2012-2015 kann die Hypothese, wonach die Kleinheit einer Gemeinde zu systematisch höheren Kosten der staatlichen Leistungserbringung führt, nicht verworfen werden. Der Ausgleich von Lasten der Kleinheit ist somit aus technischer Sicht gerechtfertigt.

¹ Die Wahrscheinlichkeit, dass der Koeffizient nur zufällig von 0 verschieden ist, liegt unter 1 Prozent.



Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden

AGr Finanz- und Lastenausgleich: Einzelanalyse

FiLa: Last der Demographie «Alter»	Nr.:	2.06
	Datum:	07.03.2018
	Version:	Vernehmlassung

Ausgangslage

Die Bevölkerung wächst und altert. Das durchschnittliche Alter beim Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim ist steigend und liegt knapp bei über 80 Jahren. Dieser Lastenausgleich soll dynamisch, zeitig und rasch wirken, deshalb soll jeweils die aktuelle Altersstruktur der ständigen Wohnbevölkerung als Indikator herangezogen werden.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage müsste neu im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) geschaffen werden.

Beurteilung durch die AGr

Die Korrelationsberechnung der Hochschule Luzern hat aufgezeigt, dass die «Last der Demographie «Alter» wie auch die Lasten der Kleinheit eine ausgewiesene Last ist.

Die Berücksichtigung der Altersgruppe «80-jährig und älter» analog Bund wird als sinnvoll erachtet.

Der Lastenausgleich soll dynamisch, zeitig und rasch wirken, deshalb wird eine gleichartige Berechnungsweise wie für den Bildungslastenausgleich bevorzugt.

Stossrichtung

Zukünftig soll der Bevölkerungslastenausgleich aus vier Indikatoren bestehen:

- Soziallastenausgleich (SLA), bestehend
- Bildungslastenausgleich (BLA), bestehend
- Lasten der Kleinheit (LdK), bestehend

Finanzdirektion

Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf
Internet: www.ur.ch/fd

Telefon:

Telefax:

Sachbearbeitung:

E-Mail:

+41 41 875 2114

+41 41 875 2143

Heinrich Furrer

heinrich.furrer@ur.ch

- Lasten der Demographie «Alter» (LdDA), neu.

Berechnungsmodell

Als Basis des Berechnungsmodelles dient der Bildungslastenausgleich. Für die Bestimmung des Ausgleichstarifs wurden die durchschnittlichen jährlichen Kosten pro Pflegeplatz zu Lasten der Gemeinde (ohne Kantonsbeteiligung) über fünf Jahre gemittelt (2011 bis 2015: rund 14'000 CHF) und davon 70% berechnet (Berechnungsansatz war auch Startbasis für den Bildungslastenausgleich).

Somit erhalten Gemeinden, deren Bevölkerung 80-jährig und älter bezogen auf ihre Einwohner im Verhältnis zu den anderen Gemeinden über dem kantonalen Mittel liegen, einen Ausgleich (siehe Berechnungsmodell «Lasten der Demographie Alter»).

Globalbilanz

In die Globalbilanz fliessen die Veränderungen - der alten Lasten zugunsten der neuen zusätzlichen Last - innerhalb der einzelnen Gemeinden ein. Für den Kanton ist die Ergänzung einer neuen Last kostenneutral, somit fliesst der Wert «Null» beim Kanton in die Globalbilanz ein.

Rechtsgrundlageänderung

Für eine neue Last innerhalb des Bevölkerungslastenausgleichs, müsste das FiLaG angepasst werden.

Antrag der AG

Der Steuerausschuss beschliesst den Bevölkerungslastenausgleich mit der neuen «Last der Demographie Alter» zu ergänzen und das Berechnungsmodell gem. Beilage zu übernehmen.

Beschluss des STO

An der Sitzung vom 31. Aug. 2017 kommt das Steuerungsorgan (STO) zum gleichen Ergebnis wie die Arbeitsgruppe. Die Ergänzung des Bevölkerungslastenausgleich mit der «Last der Demographie Alter» wird gutgeheissen.

Anhang:

- Berechnungsmodell «Lasten der Demographie Alter»
- Neuer Bevölkerungslastenausgleich mit vier Indikatoren

FILA 2016: Bevölkerungslastenausgleich (BLA)

Zusammenfassung

	Soziallasten- ausgleich Fr.	Differenz Neu zu Alt	Bildungslasten- ausgleich Fr.	Differenz Neu zu Alt	Lasten der Kleinh. Fr.	Differenz Neu zur Last der Kleinh.	Lastenausgleich "Alter" Fr.	Bevölkerungs- lastenausgleich (BLA) Fr.	Differenz Bevölkerungs- lastenausgleich Neu zu ALT Fr.	Differenz Bevölkerungs- lastenausgleich Neu zu ALT pro Kopf Fr.
	1		2		3		4	5 = [1 + 2 + 3 + 4]		
Altdorf	181'020	-90'349	0	0	0	0	263'957	444'977	173'608	19
Andermatt	3'761	-1'877	0	0	0	0	0	3'761	-1'877	-1
Attinghausen	0	0	181'558	-90'617	0	0	0	181'558	-90'617	-56
Bauen	0	0	0	0	32'813	-16'377	0	32'813	-16'377	-100
Bürglen	79'287	-39'573	104'994	-52'404	0	0	0	184'281	-91'977	-23
Erstfeld	163'359	-81'534	0	0	0	0	320'170	483'529	238'636	62
Flüelen	21'835	-10'898	50'128	-25'019	0	0	0	71'963	-35'917	-18
Göschenen	0	0	0	0	17'155	-8'562	45'040	62'195	36'478	80
Gurtellen	0	0	17'956	-8'962	10'528	-5'265	42'247	70'731	28'030	48
Hospental	0	0	0	0	30'194	-15'070	0	30'194	-15'070	-71
Isenthal	0	0	27'184	-13'568	14'002	-6'988	0	41'185	-20'556	-40
Realp	0	0	0	0	33'561	-16'751	20'251	53'812	3'500	23
Schattdorf	188'990	-94'327	0	0	0	0	0	188'990	-94'327	-19
Seedorf	2'582	-1'289	187'294	-93'480	0	0	0	189'876	-94'769	-52
Seelisberg	1'258	-628	0	0	3'794	-1'894	0	5'052	-2'521	-4
Silenen	14'750	-7'362	0	0	0	0	0	14'750	-7'362	-3
Sisikon	21'508	-10'735	0	0	20'575	-10'269	0	42'083	-21'004	-54
Springen	0	0	31'174	-15'559	0	0	0	31'174	-15'559	-18
Unterschächen	0	0	8'729	-4'357	3'955	-1'974	0	12'683	-6'330	-9
Wassen	0	0	0	0	18'598	-9'282	43'295	61'892	34'012	79
	678'349	-338'571	609'017	-303'967	185'174	-92'422	734'960	2'207'500	0	0

Anteil	31%
Betrag Fr.	678'349

Anteil	28%
Betrag Fr.	609'017

Anteil	8%
Betrag Fr.	185'174

Anteil	33%
Betrag Fr.	734'960

Anteil BLA %	100%
Betrag Fr.	2'207'500

Berechnungsgrundlagen:

(Art. 14) Bevölkerungslastenausgleich in Fr.:	2'207'500
Auszugl. max. Bevölkerungslasten in Fr.:	6'196'054
Prozentualeranteil des Ausgleiches in %:	36%

Soziallastenausgleich:	31%
Anteil am BLA in %	678'349
Anteil am BLA in Fr.	1'904'004
Auszugleichende max. Soziallast in Fr.	36%
Prozentualeranteil des Ausgleiches in %:	

Bildungslastenausgleich:	28%
Anteil am BLA in %	609'017
Anteil am BLA in Fr.	1'709'400
Auszugleichende max. Bildungslast in Fr.	36%
Prozentualeranteil des Ausgleiches in %:	

Lastenausgleich Lasten der Kleinh.:	8%
Anteil am BLA in %	185'174
Anteil am BLA in Fr.	519'750
Auszugl. max. Last der Kleinh. in Fr.	36%
Prozentualeranteil des Ausgleiches in %:	

Lastenausgleich je Modell:	33%
Anteil am BLA in %	734'960
Anteil am BLA in Fr.	2'062'900
Auszugl. max. Last je Modell in Fr.	36%
Prozentualeranteil des Ausgleiches in %:	

Modellrechnung:	2	1	Alter Variante 1
-----------------	---	---	------------------

Modell 2: Neue Last Demographie "Alter" (mit LdK)				
	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
	80 bis ...	75 bis ...	70 bis ...	65 bis ...
Altdorf (UR)	584	909	1351	1834
Andermatt	73	139	217	294
Attinghausen	63	117	172	263
Bauen	8	11	17	29
Bürglen (UR)	211	348	519	719
Erstfeld	302	462	660	861
Flüelen	100	172	271	373
Göschenen	38	57	81	107
Gurtellen	44	60	92	133
Hospental	11	20	32	45
Isenthal	26	39	62	83
Realp	14	18	27	36
Schattdorf	218	385	645	989
Seedorf (UR)	52	104	183	264
Seelisberg	37	59	111	166
Silenen	114	187	299	409
Sisikon	20	30	43	59
Springen	28	46	84	139
Unterschächen	20	33	62	100
Wassen	36	61	87	109
	1999	3257	5015	7012

Fila 2016: Bevölkerungslastenausgleich (BLA)

Modellrechnung 2: Berechnung Lastenausgleich Demographie "Alter"

	Durchschnittliche Bevölkerungszahl pro Gemeinde 2014/2015	Bevölkerung per 31.12.2015	Bevölkerung gewichtet mit kant. gew. Verhältnis	Bevölkerung (80+) über gewichteten kant. Mittel	Auszugleichende Demographie "Alter" Fr.	Lastenausgleich Demographie "Alter" Fr.	Differenz zur Variante 1
Variante: 1	1	Variante: 1	3=[Kt.gew.Verhältnis]	4[2.-3.]	5=[4 * Ausgleichstarf]	6 =[Betrag / $\sum 5$ * 5]	4.00
Aldorf	9238	594	508.38	75.6	740880	263957	0
Andermatt	1508	73	82.99	0.0	0	0	0
Atinghausen	1611	63	88.65	0.0	0	0	0
Bauen	163	8	8.97	0.0	0	0	0
Bürglen	3974	211	218.69	0.0	0	0	0
Erstfeld	3821	302	210.27	91.7	898660	320170	0
Flüelen	1977	100	108.80	0.0	0	0	0
Göschenen	456	38	25.09	12.9	126420	45040	0
Gurnellen	580	44	31.92	12.1	118580	42247	0
Hospental	212	11	11.67	0.0	0	0	0
Isenthal	515	26	28.34	0.0	0	0	0
Realp	149	14	8.20	5.8	56840	20251	0
Schattdorf	5052	218	278.02	0.0	0	0	0
Seedorf	1812	52	99.72	0.0	0	0	0
Seelisberg	706	37	38.85	0.0	0	0	0
Silenen	2179	114	119.91	0.0	0	0	0
Sisikon	392	20	21.57	0.0	0	0	0
Spiringen	848	28	46.67	0.0	0	0	0
Unterschächen	703	20	38.69	0.0	0	0	0
Wassen	429	36	23.61	12.4	121520	43295	0
	36325	1'999	1'999.0		2'062'900	734'960	0
		0.05503			9'800		
		kant. gew. Verhältnis $[\sum 2 / \sum 1]$			Ausgleichstarf	Anteil BLA % 32%	
						Betrag Fr. 734'960	

1: Quelle Gemeinde

2: Quelle BFS (ständige Wohnbevölkerung per 31.12.2015)

	Variante 1 80 bis ...	Variante 2 75 bis ..	Variante 3 70 bis ..	Variante 4 65 bis ...
Aldorf (UR)	584	909	1351	1834
Andermatt	73	139	217	294
Atinghausen	63	117	172	263
Bauen	8	11	17	29
Bürglen (UR)	211	348	519	719
Erstfeld	302	462	660	861
Flüelen	100	172	271	373
Göschenen	38	57	81	107
Gurnellen	44	60	92	133
Hospental	11	20	32	45
Isenthal	26	39	62	83
Realp	14	18	27	36
Schattdorf	218	385	645	989
Seedorf (UR)	52	104	183	264
Seelisberg	37	59	111	166
Silenen	114	187	299	409
Sisikon	20	30	43	59
Spiringen	28	46	84	139
Unterschäche	20	33	62	100
Wassen	36	61	87	109
	1999	3257	5015	7012



Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden

AGr Finanz- und Lastenausgleich: Einzelanalyse

FiLa: Landschaftslastenausgleich	Nr.:	2.07
	Datum:	07.03.2018
	Version:	Vernehmlassung

Ausgangslage

Die Landschaftslasten einer Gemeinde setzen sich aus den Faktoren Lasten der Höhe, der Weite und des Gebirges zusammen. Gemeinden die bei einer oder mehreren Faktoren über deren Median aller Urner Gemeinden liegen, erhalten einen Ausgleich.

Die Abgeltung des Lastenausgleichs ist als Ganzes alle drei Faktoren als eine Einheit zu betrachten bzw. zu würdigen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG), RB 3.2131, Artikel 18 bis 22.

Beurteilung durch die AGr

Der Schwierigkeit einer anderen Berechnungsmethode ist man sich in der Arbeitsgruppe bewusst. Die Berechnung mit den drei Faktoren Höhe, Weite und Gebirge werden wenn als Ganzes betrachtet somit als ausreichend beurteilt.

Nichts desto trotz hat die Arbeitsgruppe auch das im Rahmen des Wirkungsberichts 2016 eingebrachte Anliegen einzelner Gemeinden bezüglich einer neuen Berechnung «Gebirge im Landschaftslastenausgleich» diskutiert.

Die Arbeitsgruppe kommt zum Schluss, dass - wenn die Brechung angepasst werden soll - die Höhe, Weite und Gebirge mit dem gleichen Ansatz (Methode) - «ganze Fläche» - berechnet werden soll. Diese gleiche Berechnungsmethode hat aus systemtechnischen Gründen (geringere Progression und

somit ausgeglichener) wesentliche Vorteile. Dem Einwand und Anliegen einzelner Gemeinden WB 2016 wird durch die Vereinheitlichung der Berechnungsmethode nachgekommen.

Stossrichtung

Neue Berechnungsmethode für die Lasten der Weite.

Berechnungsmodell

Die neuen Berechnungen basieren - bei den Gemeinden über dem Median - auf der «ganzen Fläche» (wie schon bei der «Höhe» und beim «Gebirge»).

Globalbilanz

Die neue Berechnungsmethode wird in den Globalbilanzen mitberücksichtigt. Für den Kanton ist die Berechnungsmethode kostenneutral, somit fliesst der Wert «Null» in die Globalbilanz ein. Unter den Gemeinden gibt es Verschiebungen die in der Summe wiederum «Null» ergeben. Eingerechnet sind auch die vom Landrat am 16. November 2016 beschlossenen Flächenanpassungen (Umsetzung FiLa 2018).

Rechtsgrundlageänderung

Anpassung der Berechnungsmethode «Weite» im FiLaG RB 3.2131

Antrag der AGr

Die AGr FiLa spricht sich für eine Umsetzung der neuen Berechnungsmethode «Lasten der Weite» aus, diese wird auch dem Steuerausschuss empfohlen.

Beschluss des STO

An der Sitzung vom 20. Dez. 2017 schliesst sich das Steuerungsorgan (STO) der Meinung der Arbeitsgruppen an. Die neue Berechnungsmethode für die «Lasten der Weite» soll umgesetzt werden.

Anhang:

- Berechnungsmodell Lasten der Weite

Fila 2016: Landschaftslastenausgleich (LLA)

Berechnung der Lasten der Weite

	Überbaute Gebiete und Bauzonen Fläche in ha	Intensiv genutzte Land- und Forst- wirtschaftszone Fläche in ha	Produktive Fläche ha	Gemeinden mit Flächen über Median Berech. gem. Gebirge (gf) [NFAUR ab 2018] 4c = [3b > Median]	Lastenausgleich Weite Berech. gem. Höhe/Gebirge (gf) Flächen: NFAUR ab 2018 5c = [(Betrag / 54c) * 4c]
	1b	2b	3b = [1b + 2b]	4c	5c
Alt Dorf	299	280	579	579	62'132
Andermatt	91	258	349	0	0
Attinghausen	42	313	355	0	0
Bauen	22	49	71	0	0
Bürglen	84	1'197	1'281	1'281	137'463
Erstfeld	202	310	512	512	54'942
Flüelen	75	73	148	0	0
Göschenen	43	156	199	0	0
Gurtellen	56	550	606	606	65'029
Hospental	17	436	453	453	48'611
Isenthal	15	290	305	0	0
Realp	17	165	182	0	0
Schattdorf	248	298	546	546	58'591
Seedorf	60	226	286	0	0
Seelisberg	60	327	387	0	0
Silenen	103	571	674	674	72'326
Sisikon	17	152	169	0	0
Spiringen	37	1'030	1'067	1'067	114'499
Unterschächen	19	630	649	649	69'644
Wassen	26	402	428	428	45'928
	1'533	7'713	408 Median	6'795	729'167

1a: Quelle LISAG 2008

1b: Quelle LISAG 2015

2a: Quelle LISAG 2008

2b: Quelle LISAG 2015

Fila-Überarbeitung: 27. Oktober 2017

Finanzdirektion/Direktionssekretariat



Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden

AGr Finanz- und Lastenausgleich: Einzelanalyse

FiLa:	Wesentlichkeitsgrenze (Fehlertoleranz)	Nr.:	2.08
		Datum:	07.03.2018
		Version:	Vernehmlassung

Ausgangslage

Damit bei Berechnungsfehlern oder Berichtigungen der Daten innerhalb des Ressourcen- und Lastenausgleichs nicht bei kleinen betragsmässigen Veränderungen jedes Mal eine Korrektur der Aus-/Einzahlungen durchgeführt werden muss, ist es sinnvoll eine Wesentlichkeitsgrenze bzw. Fehlertoleranz neu ins FiLaG aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage müsste neu im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) geschaffen werden.

Beurteilung durch die AGr

Eine jeweilige Korrektur des FiLa bei Kleinstabweichung macht keinen Sinn.

Der Bund hat für den NFA im Jahre 2012 ebenfalls nachträglich eine Wesentlichkeitsgrenze eingeführt (Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich FiLaV SR 613.21, Art 42a).

Stossrichtung

Es ist im FiLaG ein neuer Artikel für die Wesentlichkeitsgrenze bzw. Fehlertoleranz aufzunehmen.

Berechnungsmodell

Berechnungsmodell siehe Entwurf Gesetzesartikel (Beilage) und nachfolgende Berechnungstabelle für FiLa 2008 bis 2017:

FiLa Jahr	Ressourcen- potenzial der Urner Bevölkerung in Fr.	Erheblichkeits- grenze in Fr.
1	2	3
2008	57'490'202	28'745
2009	59'996'062	29'998
2010	62'348'948	31'174
2011	63'849'467	31'925
2012	64'627'439	32'314
2013	64'398'103	32'199
2014	67'090'669	33'545
2015	71'647'511	35'824
2016	74'857'162	37'429
2017	75'853'834	37'927
	Prozent min.:	
	0.050%	

Globalbilanz

Ohne Berücksichtigung

Rechtsgrundlageänderung

Für eine Wesentlichkeitsgrenze bzw. Fehlertoleranz innerhalb des Ressourcen- und Lastenausgleichs müsste das FiLaG angepasst werden.

Antrag der AGr

Die AGr FiLa empfiehlt dem Steuerausschuss die Wesentlichkeitsgrenze bzw. Fehlertoleranz gemäss beiliegendem Gesetzentwurf ins FiLaG aufzunehmen.

Beschluss des STO

An der Sitzung vom 20. Dez. 2017 schliesst sich das Steuerungsorgan (STO) der Meinung der Arbeitsgruppe an, eine Wesentlichkeitsgrenze einzuführen.

Anhang:

- Fehler- und Erheblichkeitsgrenze FiLaG: Entwurf Gesetzesartikel Stand 27.11.2017

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden FiLaG / RB 3.3121

X. Abschnitt: Fehler und Erheblichkeitsgrenze

Artikel X

¹ Bei fehlerhaften Daten oder falsch berechneten Zahlen werden die Ausgleichszahlungen im Finanz- und Lastenausgleich nachträglich berichtigt, wenn der Fehler bei einer Gemeinde mindestens 0.05 Prozent des Ressourcenpotenzials aller Urner Gemeinden entspricht (Erheblichkeitsgrenze).

² Für die Berechnung der Erheblichkeitsgrenze ist das Ressourcenpotenzial aller Urner Gemeinden des vom Fehler betroffenen Berechnungsjahr massgebend.

³ Ausgleichszahlungen werden nur für das Berechnungsjahr berichtigt, in welchem der Fehler die Erheblichkeitsgrenze erreicht.

⁴ Die zu korrigierenden Ausgleichszahlungen an die Gemeinden werden mit dem nächsten Finanz- und Lastenausgleich verrechnet.



Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden

Wirkungen Härteausgleiche

Härteausgleiche: Wirkung aus dem horizontalen Ausgleich für Soziallasten	Nr.:	3.02
	Datum:	07.03.2018
	Version:	Vernehmlassung

Ausgangslage

Der Soziallastenausgleich reagiert auf erhöhte «KESB-Aufwendungen» gut. Es fliessen der betroffenen Gemeinde im vierten Jahr rund 50% der «KESB-Aufwendungen» wieder zurück. Jedoch kann eine KESB-Massnahme eine kleine Gemeinde finanziell ausserordentlich belasten. Ein zusätzliches Härteausgleichsgefäss unter den Gemeinden (horizontal) macht Sinn (Solidarität unter den Gemeinden).

Rechtsgrundlagen:

Keine

Beurteilung durch die AGr

Von der AGr FiLa wird der vorliegende horizontale Ausgleich für Soziallasten von allen Teilnehmern begrüsst, unterstützt und als gut befunden.

Stossrichtung

Der horizontale Ausgleich für Soziallasten soll als weitere Massnahme aufgenommen werden.

Berechnungsmodell

- Für jede Gemeinde wird ein Schwellenwertbetrag berechnet (Schwellenwertbetrag = Bevölkerung der Gemeinde mal Schwellenwert pro Kopf [20% des gew. Ressourcenpotenzial pro Kopf]).

- Übersteigt der «Differenzbetrag zwischen «Soziallastenausgleich» und «Auszugleichende Soziallasten» den «Schwellenwertbetrag» einer Gemeinde so erhält sie die Differenz als horizontaler Ausgleich für Soziallasten. Die anderen Gemeinden tragen den horizontalen Ausgleich für Soziallasten solidarisch pro Kopf.
- Mit dieser Berechnungsmethode wird gewährleistet, dass keine Gemeinde mehr Ausgleich (Soziallasten + horizontaler Ausgleich für Soziallasten) erhält als die berechnete «Auszugleichende Soziallast».
- Auf Iteration wird verzichtet

Globalbilanz

Mit der vorliegenden Berechnungsmethode hat im FiLa 2016 keine Gemeinde einen Anspruch auf einen horizontalen Ausgleich für ihre Soziallasten. In der Globalbilanz wird folglich für alle Gemeinden der Betrag «Null» eingetragen.

Rechtsgrundlageänderung

Neu, der horizontale Ausgleich für Soziallasten müsste im FiLaG RB 3.2131 ergänzt werden.

Antrag der AGr

Die AGR beantragt dem Steuerausschuss ...

- die Kenntnisnahme und Aufnahme eines neuen horizontalen Ausgleiches für Soziallasten in das FiLaG und
- die Kenntnisnahme der eingeflossenen Zahlen in die Globalbilanzen.

Beschluss des STO

An der Sitzung vom 20. Dez. 2017 nimmt das Steuerungsorgan (STO) Kenntnis des horizontalen Ausgleichs für Soziallasten und der eingeflossenen Zahlen in die Globalbilanz.

Anhang:

- Berechnungsmodell «Horizontaler Ausgleich für Soziallasten»

Fila 2016: Bevölkerungslastenausgleich (BLA)

Berechnung der Soziallasten

	Wirtschaftliche Sozialhilfe Durchschnittliche Nettoaufwendungen 2012-2015	Alimentenbe-vorschussung Durchschnittliche Nettoaufwendungen 2012-2015	NEE Durchschnittliche Nettoaufwendungen 2012-2015	Summe der durchschnittlichen Nettoaufwendungen 2012-2015 Fr.	Durchschnittliche Bevölkerungszahl pro Gemeinde 2014/2015	Soziallast je Einwohner Fr.	Auszugleichende Soziallast je Einwohner Fr.	Auszugleichende Soziallasten Fr.	Soziallasten-ausgleich Fr.	Schwellenwert betrag pro Gemeinde in Fr.	Differenzbetrag zwischen «Auszugleichende Soziallast» und «SLA» in Fr.	Horizontaler Ausgleichs-betrag pro Gemeinde in Fr.
	1	2	3	4 = [1+2+3]	5	6 = [4 / 5]	7 = [6 - Median]	8 = [5 * 7]	9 = [Betrag / 78] * 8]	10 = [5 * SW]	11 = [8 - 9]	12 = [11 - 10]
Altendorf	709'753	105'090	0	814'843	9'238	88	55	508'090	27'1369	3'806'056	236'721	0
Andernatt	60'393	0	0	60'393	1'508	40	7	10'556	5'638	621'296	49'18	0
Attinghausen	37'524	7'300	0	44'824	1'611	28	0	0	0	663'732	0	0
Bauen	340	0	0	340	163	2	0	0	0	67'156	0	0
Bürglen	322'025	32'172	0	354'197	3'974	89	56	222'544	118'860	1'637'288	103'684	0
Erstfeld	556'526	28'858	0	585'384	3'821	153	120	458'520	244'894	1'574'252	213'626	0
Flüelen	116'546	9'676	0	126'222	1'977	64	31	61'287	32'733	814'524	28'554	0
Göschenen	62'71	1'234	0	7'505	456	16	0	0	0	187'872	0	0
Gurtellen	12'649	-1'513	0	11'136	580	19	0	0	0	238'960	0	0
Hospental	226	0	0	226	212	1	0	0	0	87'344	0	0
Iserenthal	6'333	0	0	6'333	515	12	0	0	0	212'180	0	0
Realp	0	0	0	0	149	0	0	0	0	61'388	0	0
Schatt Dorf	663'380	32'271	0	695'651	5'052	138	105	530'460	283'316	2'081'424	247'144	0
Seedorf	67'387	0	0	67'387	1'812	37	4	7'248	3'871	746'544	33'77	0
Seelisberg	23'384	3'501	0	26'885	706	38	5	3'530	1'885	290'872	1'645	0
Silenen	117'185	-3'276	0	113'909	2'179	52	19	41'401	22'112	897'748	19'289	0
Sisikon	73'252	0	0	73'252	392	187	154	60'368	32'242	1'61'504	28'126	0
Spiringen	17'683	0	0	17'683	848	21	0	0	0	349'376	0	0
Unterschächen	14'090	0	0	14'090	703	20	0	0	0	289'636	0	0
Wassen	-3'269	2'205	0	-1'064	429	-2	0	0	0	176'748	0	0
	2'801'678	217'518	0	3'019'196	36'325	33		1'904'004	1'016'920		887'084	0

Anteil BLA %
46%

Betrag Fr.
1'016'920

Schwellenwert entspricht 20% des gew. RP pro Kopf 2'061

Schwellenwert pro Kopf in Fr.
412

Median



Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden

Wirkung aus dem Ausgleich der Globalbilanz: Einzelanalyse

<u>Globalbilanz</u> Ausgleich der Globalbilanz und Mechanismus für einen Solidarbeitrag der Gemeinden	Nr.:	4.01
	Datum:	07.03.2018
	Version:	Vernehmlassung

Ausgangslage

Wie aus den Stellungnahmen der Gemeinden zu den Informationen und der Diskussion vom 15. Januar 2018 hervorgeht, wird vom Gemeindeverband und zahlreichen Gemeinden ein Ausgleich der Globalbilanz gefordert. Gleichzeitig wird aber auch darauf hingewiesen, dass man bereit sei, dem Kanton in einer finanziellen Notlage mit rund 5.0 Mio. Franken beizustehen. Die Arbeitsgruppen und der Steueraussschuss nahmen die Anliegen der Gemeinden auf. Sie erarbeiteten von allen Mitgliedern mitgetragene Vorschläge für den Ausgleich der Globalbilanz und einen Mechanismus für einen Solidarbeitrag der Gemeinden im Falle einer Notlage des Kantons.

Rechtsgrundlagen

Keine

Beurteilung durch die AGr

Ein vertikaler Ausgleich der Globalbilanz bei den vorgesehenen Aufgabenverschiebungen (Zivilschutz, Schülerpauschale und Langzeitpflege) erachtet die AGr als sinnvoll. Dieser sollte unbefristet sein, jedoch als Solidarbeitrag der Gemeinden reduziert werden können, wenn der Kanton in eine finanzielle Notlage gerät.

Stossrichtung

Es ist ein neuer vertikaler Ausgleich für die Globalbilanz «Globalbilanzausgleich» vom Kanton an die Gemeinden zu erstellen, der die Globalbilanz vollständig ausgleicht und in der Form eines zweckfreien Pauschalbeitrags pro Einwohner ausbezahlt wird. Dieser würde gemäss Globalbilanz (Rech-

nungsjahr 2016) 138 Franken pro Einwohner und somit insgesamt rund 5 Millionen Franken betragen. Beim Vorliegen einer finanziellen Notlage des Kantons würden die Gemeinden jeweils die Hälfte des Sparbetrages zu Lasten des Globalbilanzausgleichs übernehmen bis dieser Null beträgt.

Nachfolgende Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit der Solidarbeitrag der Gemeinden ($\frac{1}{2}$ des Spar-/Massnahmenpaket, max. in der Höhe des noch vorhandenen Globalbilanzausgleiches und ein Jahr verzögert) ausgelöst und die Globalbilanzausgleichssumme verkleinert wird.

- Der Kanton muss ein «Spar-/Massnahmenpaket dem Landrat vorlegen bzw. beschlossen haben und
- die Nettoschuld II des Kantons ist im letzten verfügbaren IST-Jahr grösser als die Nettoschuld II der Gemeinden

Bei der Berechnung der Nettoschuld II des Kantons und der Gemeinden sollen keine Investitionsobjekte ausgeschlossen werden, da diese vom Volk beschlossen wurden.

Berechnungsmodell

Kein eigenes Berechnungsmodell (siehe Globalbilanz)

Globalbilanz

Der Ausgleich der Globalbilanz führt dazu, dass die Gemeinden mit rund 5.0 Mio. Franken entlastet und der Kanton mit rund 5.0 Mio. Franken belastet wird (Basis Rechnung 2016). Dies führt dazu, dass die Aufgabenverschiebung und die Anpassungen im Finanz- und Lastenausgleich für den Kanton als auch für die Gemeinden kostenneutral sind, bis ein Solidarbeitrag der Gemeinden an den Kanton ausgelöst wird. Unter den einzelnen Gemeinden gibt es unterschiedliche Werte die in der Summe jedoch wiederum «Null» ergeben (Detailzahlen siehe Globalbilanz).

Rechtsgrundlageänderung

Anpassung des FiLaG

Antrag der AGr

Die AGr beantragt, die vorgeschlagene Lösung «Globalbilanzausgleich/Solidarbeitrag der Gemeinden» unter den umschriebenen Bedingungen umzusetzen.

Beschluss des STO

An der Sitzung vom 26. Feb. 2018 schliesst sich das Steuerungsorgan (STO) der Meinung der Arbeitsgruppe an. Der Globalbilanzausgleich mit Solidarbeitrag der Gemeinden an den Kanton soll umgesetzt werden.